

# Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

015	Schwerin, den 1. Juni	Nr. 21
	INHALT	Seite
Verwa	ltungsvorschriften, Bekanntmachungen	
I	Ministerium für Inneres und Sport	
	<ul> <li>Ausschreibung für den 12. Kurs des Führungskollegs bei der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (Führungskolleg Speyer – FKS XII)</li> <li>Februar 2016 bis Anfang 2018</li> </ul>	210
I	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	
	<ul> <li>Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen in den anerkannten Ausbildungsberufen der Agrar- und Hauswirtschaft VV MecklVorp. Gl. Nr. 806 - 35</li> </ul>	213
	<ul> <li>Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V)</li> <li>VV MecklVorp. Gl. Nr. 630 - 289</li> </ul>	221
	<ul> <li>Richtlinie für die Förderung der lokalen Entwicklung LEADER</li> <li>(LEADER-RL M-V)</li> <li>VV MecklVorp. Gl. Nr. 630 - 290</li> </ul>	249
	<ul> <li>Erste Änderung der Verfahrensordnung für einen Schlichtungsausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten aus einem Ausbildungsverhältnis in der Land- und Hauswirtschaft Ändert VV vom 9. Mai 2010 VV MecklVorp. Gl. Nr. 803 - 2</li> </ul>	254
I	Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales	
	<ul> <li>Repräsentative Tarifverträge im Bereich des sonstigen</li> <li>Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) nach § 9 Absatz 1 Satz 1 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern</li> </ul>	255
5	Stellenausschreibung:	256

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 21/2015

#### Ausschreibung für den 12. Kurs des Führungskollegs bei der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (Führungskolleg Speyer – FKS XII) Februar 2016 bis Anfang 2018

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Sport

Vom 18. Mai 2015 – II 140 - 0367.24.2 –

Das Führungskolleg Speyer (FKS) bei der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer des Landes Rheinland-Pfalz besteht seit 1991 und dient der langfristigen Qualifizierung ausgewählter Führungskräfte. Getragen wird das FKS als länder-übergreifende Fortbildungseinrichtung derzeit von den Ländern Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern (seit 1996), Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein sowie der Bundesagentur für Arbeit.

Das Führungskolleg Speyer hat die Aufgabe, ausgewählte Führungskräfte auf die besonderen Anforderungen von Spitzenpositionen in der öffentlichen Verwaltung vorzubereiten und zu gewährleisten, dass jederzeit hochqualifizierte Verwaltungskräfte für die Übernahme von leitenden Führungspositionen zur Verfügung stehen. Die konzeptionellen und inhaltlichen Grundlagen werden vom Ständigen Arbeitskreis, in dem die am FKS beteiligten Länder und die Bundesagentur für Arbeit vertreten sind, mit der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer festgelegt.

Jeder Kurs umfasst ca. 25 bis 29 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Der zeitliche Rahmen eines Kurses erstreckt sich über zwei Jahre. Während dieser Zeit finden zwölf Kurswochen statt. Es handelt sich dabei um eine berufsbegleitende Fortbildung, sodass die Tätigkeit am Arbeitsplatz stetig mit der Teilnahme an den Kurswochen wechselt. Die Kurswochen finden teilweise in Speyer, teilweise in den teilnehmenden Ländern, in Berlin sowie im Ausland statt.

Das FKS trägt zur Führungskräfteentwicklung der beteiligten Länder und der Bundesagentur für Arbeit bei, indem es den Kollegiaten die für ein modernes Verwaltungsmanagement erforderlichen fachlichen Kenntnisse und individuellen Fähigkeiten vermittelt.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben mit der Beteiligung am FKS Wissen und Kompetenzen, die sie befähigen, vorausschauend und flexibel die Herausforderungen der Zukunft zu erkennen und sie im Sinne einer modernen Führung aktiv und innovativ zu gestalten.

Dem Land Mecklenburg-Vorpommern stehen für das FKS XII wieder zwei Teilnehmerplätze zur Verfügung.

Es ist vorgesehen, mit dem 12. Kurs des Führungskollegs (FKS XII) im

#### Februar 2016

zu beginnen.

#### I Kursprogramm

Der zwölfte Kurs mit insgesamt zwölf Kurswochen innerhalb eines Zeitraums von ca. zwei Jahren wird sich voraussichtlich in folgende Abschnitte gliedern:

- 2016 insgesamt fünf Wochen
- 2017 insgesamt sechs Wochen
- 2018 insgesamt eine Woche

Die einzelnen Kursteile dauern in der Regel eine Woche und finden voraussichtlich unter der wissenschaftlichen Leitung von Herrn Univ.-Prof. Dr. Hermann Hill statt.

Die Inhalte des FKS beziehen sich auf folgende Schwerpunkte:

#### Persönlichkeitsentwicklung

Dazu gehören die Führung der eigenen Person, die Reflexion des eigenen Handelns sowie die Entwicklung persönlicher und sozial-kommunikativer Kompetenzen.

#### Mitarbeiterführung

Dazu gehören der Umgang mit und die Organisation der Zusammenarbeit zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, moderne Instrumente des Personalmanagements sowie die Berücksichtigung von Unterschieden und Vielfalt.

### Initiative, aktive Gestaltung und Entscheidung, Veränderung und Umsetzung

Dazu gehören das Entwickeln und Verwirklichen von Zielen, das Umsetzen und die Evaluation von Projekten, das Management von Qualität und Effizienz, der Umgang mit Komplexität, Unsicherheit und Dynamik sowie das Nutzen von Wissen und moderner Technik.

#### Beratung und Dialog mit der politischen Führung

Dazu gehören das Verknüpfen und Vermitteln zwischen politischen und fachlichen Entscheidungsprozessen sowie die Einhaltung der Balance zwischen Loyalität und Verantwortung.

### Öffnung und Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürgern sowie der Öffentlichkeit

Dazu gehören die Beachtung der Legitimation durch und der Respekt vor Wählerinnen und Wählern, die Berücksichtigung von Transparenz und Rechenschaftspflicht sowie die Einbeziehung von Problem- und Lösungswissen der Zivilgesellschaft. Diese Schwerpunkte werden in zwölf berufsbegleitenden Kurswochen, verteilt über zwei Jahre, erarbeitet. Dabei wird ein integrativer Ansatz gewählt, der jeweils organisatorische, personelle und finanzielle Aspekte umfasst sowie europäische und internationale Erfahrungen einbezieht. Besonderer Wert wird auf die Vermittlung von Impulsen aus dem Verwaltungshandeln anderer Länder sowie auf Austausch und Auseinandersetzung mit anderen Verwaltungskulturen gelegt.

Der Kurs enthält keine fertigen Bausteine nach Art eines festgelegten, zertifizierten Curriculums, sondern orientiert sich an den o. g. Schwerpunkten. Sowohl bei der Konzeption als auch bei der Auswahl der Referentinnen und Referenten nutzt der Wissenschaftliche Leiter neueste Erkenntnisse aus der wissenschaftlichen Forschung in einer interdisziplinären Perspektive sowie Kontakte und Netzwerke zur Praxis. Ebenso werden die Anregungen und Wünsche, Erfahrungen und Kompetenzen sowie eigenständige Leistungsbeiträge der Teilnehmenden in die Gestaltung des Kurses einbezogen. Dies geschieht vor dem Hintergrund der übergreifenden Personalentwicklungs- und Weiterbildungsziele der entsendenden Behörden. Die interförderale Zusammensetzung des Kurses führt zur Bildung von Netzwerken, die durch das Treffen mit anderen Führungskursen noch erweitert werden.

#### II Zielgruppe

Zum Kurs können nur solche Personen zugelassen werden, die nach ihrer Vorbildung und bisherigen Bewährung in der Praxis für leitende Führungspositionen in der Verwaltung geeignet erscheinen.

Folgende Voraussetzungen sollen zum Zeitpunkt der Auswahl erfüllt sein:

- persönliche Integrität, Bereitschaft zum Lernen und zum Engagement
- Fähigkeit zum fairen, aktivierenden und einbeziehenden Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- geistige Mobilität, Interesse und Neugier an übergreifenden und neuen Fragestellungen
- Wahrnehmung eines Amtes mindestens der Besoldungsgruppe A 15, R 1 oder E 15
- mindestens siebenjährige Tätigkeit im höheren Dienst oder vergleichbare Berufserfahrung
- überdurchschnittliche Leistungen in verschiedenen Funktionen, auch Führungsfunktionen
- geeignete Vorkenntnisse aus vorherigen Fortbildungsmaßnahmen
- Einbettung der Teilnahme am FKS in das Personalentwicklungskonzept der jeweiligen Behörde

Künftige Schulleiter, Richter und Führungskräfte des Polizeivollzugsdienstes sind in der Regel von der Zulassung zum

Führungskolleg ausgenommen, da für sie eigene Schulungsprogramme angeboten werden.

#### III Evaluation/Transfer

Zu Beginn und während des Kurses werden die Vorgesetzten der Kollegiatinnen und Kollegiaten in die Gestaltung mit einbezogen. Sie sollen den Entwicklungsprozess ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht nur fördernd und unterstützend begleiten, sondern auch sicherstellen, dass das neue Wissen und die erworbenen Kompetenzen in die Weiterentwicklung ihrer Organisation einfließen. Dieses soll durch regelmäßige Berichte, u. a. auch in Abteilungsbesprechungen, geschehen. Darüber hinaus soll auch eine Analyse des behördlichen Kontexts und der Umsetzungs- und Veränderungschancen erarbeitet werden. Das Lernen im Kurs wird unterstützt durch begleitende Lernmaterialien sowie durch eine elektronische Plattform im Internet, in der sämtliche Vorträge und Dokumente der Kurswochen eingestellt werden. Zum Abschluss des Kurses erhalten die Kollegiatinnen und Kollegiaten ein Zertifikat, in dem die absolvierten Module sowie die erbrachten Eigenleistungen aufgeführt sind. Voraussetzung ist, dass an mindestens 2/3 der angebotenen Module teilgenommen wurde.

Nach Abschluss des Kurses werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dann in das Alumni-Netzwerk aufgenommen, in dem alle FKS-Absolventen miteinander verbunden sind, und werden alle zwei Jahre zu einem Follow-Up-Treffen eingeladen.

Es wird empfohlen, nach Abschluss des Kurses im Rahmen der Personalentwicklung des jeweiligen Ressorts den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Gelegenheit zu einem Praktikum im Ausland oder in der Privatwirtschaft zu geben.

Der Kurs wird begleitet von halbjährlichen Treffen des Ständigen Arbeitskreises, an den der Wissenschaftliche Leiter berichtet und in dem ein permanentes Controlling des Kurses stattfindet. Die Mitglieder des Ständigen Arbeitskreises unterstützen den Transfer der Kursmethoden und -erkenntnisse in ihre jeweiligen Länder.

#### IV Verfahren

#### 1 Vorschläge der Dienststellen und Selbstbewerbungen

Alle Dienststellen der Landesverwaltung sind aufgefordert, jeweils eine Teilnehmerin und/oder einen Teilnehmer, die die in Abschnitt II angeführten Kriterien erfüllen, für eine Teilnahme am 12. Kurs des Führungskollegs vorzuschlagen. Daneben sind Selbstbewerbungen auf dem Dienstweg möglich.

Die Personalreferate der Staatskanzlei, der Ministerien, des Landesrechnungshofs und der Landtagsverwaltung nehmen Vorschläge – einschließlich Selbstbewerbungen – bis zum

#### 31. Juli 2015

jeweils für ihren Bereich entgegen.

#### 2 Entscheidung über die Teilnahme

Die Ressorts wählen aus den Vorschlägen der Dienststellenleiter sowie den Selbstbewerbungen nach Maßgabe des § 6 des Gleichstellungsgesetzes (ggf. unter Berücksichtigung der Personalentwicklungskonzepte der Ressorts), der Ausschreibungsvoraussetzungen und der Frauenförderpläne je zwei Beschäftigte, darunter mindestens eine Frau, für die Zulassung aus und teilen diese/diesen unter Beifügung der Bewerbungsunterlagen dem Ministerium für Inneres und Sport bis zum

#### 31. August 2015

einschließlich des Lebenslaufes, der Zeugnisse, Beurteilungen, Teilnahmebestätigungen von Fortbildungsveranstaltungen und Eignungsbewertungen, aus denen die Qualifikation und das Führungspotenzial hervorgeht, mit.

Das Ministerium für Inneres und Sport stellt die Vorschläge zusammen und bewertet sie gemeinsam mit der Staatskanzlei nach den Kriterien, die dem Konzept des FKS zu Grunde liegen. Soweit alle persönlichen Voraussetzungen vorliegen, ist für die Rangfolge die künftige Personalentwicklung für die jeweilige Bewerberin oder den jeweiligen Bewerber im Ressort maßgebend. Im Zuge der abschließenden Auswahl ist zudem eine Befragung der in Betracht kommenden Kandidatinnen oder Kandidaten durch den Chef der Staatskanzlei und den Staatssekretär des Ministeriums für Inneres und Sport bzw. durch die Leiter der Allgemeinen Abteilungen der Staatskanzlei und des Ministeriums für Inneres und Sport in Erwägung zu ziehen.

Die Entscheidung über die Zulassung wird voraussichtlich im Oktober 2015 durch die Staatssekretärskonferenz aufgrund einer Vorlage des Ministeriums für Inneres und Sport erfolgen.

AmtsBl. M-V 2015 S. 210

## Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen in den anerkannten Ausbildungsberufen der Agrar- und Hauswirtschaft

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 6. Mai 2015 – VI 360-1 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 806 - 35

Aufgrund des § 47 Absatz 1 Satz 1 und § 59 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2758) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit § 10 der Berufsbildungszuständigkeitslandesverordnung vom 27. August 2007 (GVOBl. M-V S. 320), die durch die Verordnung vom 14. September 2012 (GVOBl. M-V S. 456) geändert worden ist, und nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 9. Dezember 2014 gemäß § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes erlässt das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz folgende Prüfungsordnung:

#### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt 1 Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

#### Abschnitt 2 Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen
- § 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Entscheidung über die Zulassung

#### Abschnitt 3 Durchführung der Prüfung

- § 14 Prüfungsgegenstand
- § 15 Gliederung der Prüfung
- § 16 Besondere Verhältnisse behinderter und ihnen gleichgestellter Menschen
- § 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung

- § 18 Prüfungsaufgaben
- § 19 Nichtöffentlichkeit
- § 20 Leitung, Aufsicht, Niederschrift
- § 21 Ausweispflicht und Belehrung
- § 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

#### Abschnitt 4

#### Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 24 Bewertungsschlüssel
- § 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 26 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung
- § 27 Prüfungszeugnis
- § 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

#### Abschnitt 5 Wiederholungsprüfung

§ 29 Wiederholungsprüfung

#### Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

- § 30 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 31 Prüfungsunterlagen
- § 32 Zwischenprüfung und Prüfung von Zusatzqualifikationen
- § 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### Abschnitt 1 Prüfungsausschüsse

#### § 1 Errichtung

- (1) Die zuständige Stelle errichtet für die Abnahme der Abschlussund Umschulungsprüfungen in den Ausbildungsberufen der Agrar- und Hauswirtschaft Prüfungsausschüsse (§ 39 Absatz 1 Satz 1, § 62 Absatz 3 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes, nachfolgend BBiG genannt).
- (2) Bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern und Prüfungsbewerberinnen sowie bei besonderen Anforderungen in den jeweiligen Regelungen können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

### § 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 Satz 1 und 2 BBiG).
- (3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG).
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 BBiG).
- (5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG).
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG).
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG).
- (8) Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.
- (9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschä-

digung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle festgesetzt wird (§ 40 Absatz 4 BBiG).

(10) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 5 BBiG).

#### § 3 Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige sind:
- Verlobte.
- 2. Ehegatten,
- 3. eingetragene Lebenspartner,
- 4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
- 5. Geschwister,
- 6. Kinder der Geschwister,
- 7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- 8. Geschwister der Eltern,
- Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die aufgeführten Personen auch dann, wenn

- in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
- 2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
- im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

- (4) Ausbilder und Ausbilderinnen des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.
- (5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

#### § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Absatz 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Absatz 2 BBiG).

#### § 5 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung der Sitzungen), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
- (3) Die Sitzungsprotokolle sind von der Protokoll führenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 26 Absatz 1 bleibt unberührt

#### § 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

#### Abschnitt 2 Vorbereitung der Prüfung

#### § 7 Prüfungstermine

- (1) Die zuständige Stelle bestimmt die für die Durchführung der Prüfung maßgebenden Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die zuständige Stelle setzt die einzelnen Prüfungstage fest.
- (2) Die zuständige Stelle gibt die Zeiträume gemäß Absatz 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich, mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist, bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Einordnung in ein späteres Prüfungsverfahren festlegen. Gleiches gilt bei Unvollständigkeit der Anmeldung.
- (3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

#### § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Absatz 1 BBiG),
- wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet.
- wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
- wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.
- (2) Behinderte und ihnen gleichgestellte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Absatz 2 Satz 2 BBiG).
- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung richten sich nach der Umschulungsordnung oder der Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle (§§ 58, 59 BBiG). Zur Prüfung sind ferner jeder Umschüler und jede Umschülerin zuzulassen, die nachweisen, dass sie die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen entsprechend der jeweiligen Ausbildungsverordnung erworben haben.

#### § 9

#### Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen

- (1) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden (§ 44 Absatz 1 BBiG).
- (2) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 44 Absatz 2 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BBiG),
- wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene erforderliche Ausbildungszeit zurückgelegt hat,
- wer vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
- wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.
- (3) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen,
- wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
- 2. wer am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat und
- wer die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 2 und 3 erfüllt.

Dies gilt nicht, wenn Auszubildende aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen haben. In diesem Fall ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen (§ 44 Absatz 3 BBiG).

#### § 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen (§ 43 Absatz 2 BBiG),

- wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
  - a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
  - b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
  - c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet,

wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach den Regelungen eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

#### § 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Auszubildende können nach Anhörung der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Absatz 1 BBiG).
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Absatz 2 BBiG).
- (3) Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Absatz 3 BBiG).

#### § 12 Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Prüfungsbewerber und Prüfungsbewerberinnen schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Bei Auszubildenden ist der Antrag dem Ausbildenden zur Kenntnisnahme vorzulegen und von diesem ebenfalls zu unterzeichnen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
- 1. in den Fällen des § 8 Absatz 1 und 2 sowie § 9 Absatz 3
  - Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen oder am ersten Teil der Abschlussprüfung,
  - vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise,
  - Nachweise über die Teilnahme an den vorgeschriebenen Kursen zur überbetrieblichen Ausbildung,
  - tabellarischer Lebenslauf,
- 2. in den Fällen des § 9 Absatz 2

vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise,

#### 3. in den Fällen des § 10

Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang

und in den Fällen des § 10 Nummer 1 zusätzlich

Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen oder sonstigen Bildungsganges,

#### 4. im Fall des § 11 Absatz 1

zusätzlich zu den Unterlagen nach den Buchstaben a oder b das letzte Zeugnis oder eine aktuelle Leistungsbeurteilung der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule.

5. in den Fällen des § 11 Absatz 2 Satz 1 und 2

Tätigkeitsnachweis und gegebenenfalls Nachweis der Dauer der Berufsausbildung in dem oder in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf und gegebenenfalls glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit,

6. in den Fällen des § 11 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3

glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Bescheinigung über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

#### § 13 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschluss- und Umschulungsprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 und § 62 Absatz 3 BBiG).
- (2) Sofern eine Umschulungsordnung (§ 58 BBiG) oder eine Umschulungsprüfungsregelung (§ 59 BBiG) der zuständigen Stelle Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 61 BBiG).
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüfungsbewerbern rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben und bei Auszubildenden der Ausbildende darüber zu informieren.
- (4) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde. Gleiches gilt, wenn gegen Auflagen oder Bedingungen der Zulassung verstoßen wurde.

#### Abschnitt 3 Durchführung der Prüfung

#### § 14 Prüfungsgegenstand

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zu Grunde zu legen (§ 38 BBiG).
- (2) Der Gegenstand der Umschulungsprüfung ergibt sich aus der jeweiligen Umschulungsordnung oder Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle.
- (3) Sofern sich die Umschulungsordnung oder die Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle auf die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf richtet, sind das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zu Grunde zu legen (§ 60 BBiG).
- (4) Die zuständige Stelle errichtet Ausschüsse zur Erstellung der landesweit einheitlichen Prüfungsaufgaben. Die Zusammensetzung erfolgt nach Maßgabe des § 2.
- (5) Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Ausbildungs- oder Umschulungsordnung oder die -prüfungsregelung der zuständigen Stelle etwas anderes vorsieht.

#### § 15 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach der Ausbildungsoder Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der zuständigen Stelle.
- (2) Soweit fachliche Vorschriften (§ 104 BBiG) nichts anderes bestimmen, gliedert sich die Prüfung in eine Fertigkeits- und Kenntnisprüfung.

#### § 16 Besondere Verhältnisse behinderter und ihnen gleichgestellter Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter und ihnen gleichgestellter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Absatz 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) nachzuweisen. Andere nachgewiesene Benachteiligungen sind angemessen zu berücksichtigen.

#### § 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung

Bei der Umschulungsprüfung (§§ 58, 59 BBiG) ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 62 Absatz 4 BBiG).

#### § 18 Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungs- oder Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der zuständigen Stelle die Prüfungsaufgaben.
- (2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Absatz 2 zusammengesetzt sind und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.
- (3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

#### § 19 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nichtöffentlich. Vertreter und Vertreterinnen der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Vertreter und Vertreterinnen der zuständigen Stelle beteiligt sein.

#### § 20 Leitung, Aufsicht, Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 25 Absatz 2 und 3 abgenommen.
- (2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

#### § 21 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn

der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

#### § 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit "ungenügend" (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit "ungenügend" (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

#### § 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung bis zu 48 Stunden vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.
- (4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.
- (5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

# Abschnitt 4 Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

#### § 24 Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut Note 1	= 1,00 bis 1,49	(100 bis 92 Punkte) eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,
gut Note 2	= 1,50 bis 2,49	(unter 92 bis 81 Punkte) eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
befriedigend Note 3	= 2,50 bis 3,49	(unter 81 bis 67 Punkte) eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,
ausreichend Note 4	= 3,50 bis 4,49	(unter 67 bis 50 Punkte) eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen noch den Anforderungen entspricht,
mangelhaft Note 5	= 4,50 bis 5,49	(unter 50 bis 30 Punkte) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind,
ungenügend Note 6	= 5,50 bis 6,0	(unter 30 Punkte) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse fehlen.

Der 100-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zu Grunde zu legen.

#### § 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.
- (2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehö-

- ren. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest (§ 42 Absatz 2 und 3 BBiG). Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Absatz 2 und 3 BBiG). Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter oder Gutachterin tätig werden.

#### § 26 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung

- (1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der zuständigen Stelle genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.
- (2) Soweit Fachliche Vorschriften (§ 104 BBiG) nichts anderes regeln, ist die Prüfung insgesamt bestanden, wenn in den einzelnen Prüfungsteilen gemäß § 15 Absatz 2 mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.
- (3) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung "bestanden" oder "nicht bestanden" hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.
- (4) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen (§ 37 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Der erste Teil der Abschlussprüfung ist nicht eigenständig wiederholbar (§ 37 Absatz 1 Satz 3 BBiG).
- (5) Dem Ausbildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§ 37 Absatz 2 Satz 2 BBiG).

#### § 27 Prüfungszeugnis

- (1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 BBiG). Der von der zuständigen Stelle vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält
- die Bezeichnung "Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG" oder "Prüfungszeugnis nach § 62 Absatz 3 BBiG in Verbin-

dung mit § 37 Absatz 2 BBiG" oder "Prüfungszeugnis nach § 66 BBiG in Verbindung mit § 37 Absatz 2 BBiG",

- die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt; weitere in der Ausbildungsordnung ausgewiesene prüfungsrelevante Differenzierungen können aufgeführt werden,
- die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist,
- 5. den Ort und das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Unterschriften eines Vertreters oder einer Vertreterin des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit dem Landessiegel,
- 7. den Bewertungsschlüssel.
- (3) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden (§ 37 Absatz 3 BBiG).

#### § 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung wiederholt werden müssen (§ 29 Absatz 2 bis 3).
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 29 ist hinzuweisen.

#### Abschnitt 5 Wiederholungsprüfung

#### § 29 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Absatz 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag des

Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

#### Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

#### § 30 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber oder den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

#### § 31 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 26 Absatz 1 zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 27 Absatz 1 oder § 28 Absatz 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

#### § 32 Zwischenprüfung und Prüfung von Zusatzqualifikationen

Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend für die Abnahme von Zwischenprüfungen gemäß § 48 BBiG sowie für Prüfungen gemäß § 49 BBiG (Zusatzqualifikationsprüfungen). Das Ergebnis der Prüfung nach § 37 BBiG bleibt unberührt.

#### § 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für die Durchführung von Umschulungsprüfungen in den haus- und landwirtschaftlichen Ausbildungsberufen vom 25. November 1992 (AmtsBl. M-V 1993 S. 194) und die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen in den anerkannten landwirtschaftlichen und anerkannten hauswirtschaftlichen Ausbildungsberufen vom 23. Juni 2003 (AmtsBl. M-V S. 779) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2015 S. 213

#### Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 6. Mai 2015 – VI 340 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 289

	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbrauchers örung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvors		ässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nac
	Inhalt	sübersi	cht
Teil Allg	1 emeine Bestimmungen		Basisdienstleistungen zur Grundversorgung Gegenstand der Förderung
1	Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage	11.3	Zuwendungsempfänger Zuwendungsvoraussetzungen Hähe der Zuwendung
2	Gegenstand der Förderung		Höhe der Zuwendung Auswahlverfahren
3	Zuwendungsempfänger		Kleine touristische Infrastruktureinrichtungen Gegenstand der Förderung
4	Zuwendungsvoraussetzungen	12.2	Zuwendungsempfänger
5	Art und Umfang der Zuwendungen		Höhe der Zuwendung Auswahlverfahren
6	Sonstige Zuwendungsbestimmungen		chnitt 2
7	Verfahren		nahmen des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe
7.1	Antragsverfahren	"Vei	besserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"
	Bewilligungsverfahren		
	Auszahlungsverfahren	13	Dorferneuerung und -entwicklung (öffentliche Träger)
	Verwendungsnachweisverfahren	13.1	Gegenstand der Förderung
	Zu beachtende Vorschriften	13.2	Zuwendungsempfänger
7.5	Za scacinence voiseminen		Höhe der Zuwendung
Teil	2		Verfahren
	derbereiche, einzelne Fördergegenstände		
1 011	der bereiene, emzeme i order gegenstande	14	Breitbandversorgung ländlicher Räume
A be	chnitt 1	14.1	Gegenstand der Förderung
	Bnahmen des Entwicklungsprogramms		Zuwendungsempfänger
	den ländlichen Raum	14.3	Zuwendungsvoraussetzungen
	eklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020		Höhe der Zuwendung
IVICC	Alenburg-vorponimerii 2014 bis 2020		Sonstige Zuwendungsbestimmungen
8	Flurboroinigung und Flurnauerdnung		Verfahren
	Flurbereinigung und Flurneuordnung		
	Gegenstand der Förderung	15	Flurbereinigung und Flurneuordnung
	Zuwendungsempfänger		(nichtinvestive Ausführungskosten)
	Zuwendungsvoraussetzungen	15.1	Gegenstand der Förderung
	Höhe der Zuwendung		Zuwendungsempfänger
8.5	Auswahlverfahren		Zuwendungsvoraussetzungen
0	D 1" 41: h Ch 1 If		Höhe der Zuwendung
9	Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturen		Verfahren
	Gegenstand der Förderung		
	Zuwendungsempfänger	Teil	3
	Höhe der Zuwendung		ussbestimmungen
9.4	Auswahlverfahren	Sem	
10	Dorferneuerung und -entwicklung, Freizeit und Kultur	16	Anlagen

16	Anlagen
17	Übergangsregelung
18	Inkrafttreten Außerkrafttrete

10.3 Höhe der Zuwendung 10.4 Auswahlverfahren

10.1 Gegenstand der Förderung 10.2 Zuwendungsempfänger

#### Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

#### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Zweck der Förderung ist es, im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze die ländlichen Räume des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln sowie zur Verbesserung der Agrarstruktur beizutragen.
- 1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt:
  - a) Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABI. L 347 vom 20.12.2013, S. 487), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1378/2014 (ABI. L 367 vom 23.12.2014, S. 16) geändert worden ist,
  - b) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABI. L 227 vom 31.7.2014, S. 1),
  - c) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABI. L 227 vom 31.7.2014, S. 18),
  - d) Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABI. L 347 vom 20.12.2013, S. 549), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 (ABI. L 347 vom 20.12.2013, S. 865) geändert worden ist,
  - e) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzah-

- lungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48),
- f) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländliches Raums und der Cross-Compliance (ABI. L 227 vom 31.7.2014, S. 69),
- g) durch die Europäische Kommission genehmigtes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 (EPLR M-V 2014-2020) in der jeweils geltenden Fassung,
- h) GAK-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934, 1937) geändert worden ist, und der entsprechende Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes",
- § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.
- 1.3 Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderungsfähig sind Vorhaben nach Maßgabe der Förderbereiche gemäß Teil 2.
- 2.2 Nicht gefördert werden
  - a) Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
  - b) Landankauf,
  - c) Kauf von Lebendinventar,
  - d) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
  - e) Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
  - f) Betriebs-, Beherbergungs- und Bewirtungskosten,
  - g) Abbruch bestehender baulicher Anlagen, es sei denn, die Abbruchmaßnahme ist Voraussetzung für die Durchführung eines Vorhabens nach den Nummern 8 bis 14 oder wird im Zusammenhang mit diesem durchgeführt oder sie betrifft öffentliche bauliche Anlagen und dient der geordneten Innenentwicklung eines ländlich geprägten Ortes und wird nicht ausschließlich zur Ablösung einer Verkehrssicherungspflicht durchgeführt,

- Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger in Form von eigenen Arbeitsleistungen und Materialbereitstellungen,
- Investitionsvorhaben nach den Nummern 8 bis 13 in Orten mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern.
- Vorhaben, die ausschließlich der energetischen Erneuerung oder der Reduzierung von Treibhausgasemissionen dienen.
- k) Radwege einschließlich deren Ausstattung und Beschilderung,
- Vorhaben zur Steigerung des Freizeitwertes der Wälder,
- m) Vorhaben an kommunalen und vereinseigenen Sportstätten.
- n) Infrastrukturinvestitionen nach den Nummern 8 bis 13 in den Hauptorten folgender Mittelzentren:

Anklam Bad Doberan Bergen auf Rügen Demmin Grevesmühlen Grimmen Hagenow Güstrow Ludwigslust Neustrelitz Parchim Pasewalk Ribnitz-Damgarten Teterow Ueckermünde Waren (Müritz) Wismar Wolgast

In den ländlich geprägten Ortsteilen außerhalb der Hauptorte dieser Gemeinden können Infrastrukturinvestitionen nach dieser Verwaltungsvorschrift gefördert werden.

 o) Infrastrukturinvestitionen nach den Nummern 8 bis 13 in den Hauptorten folgender zentralörtlicher Gemeinden:

Altentreptow Barth Boizenburg Binz **Burg Stargard** Bützow Crivitz Dargun Eggesin Friedland Gadebusch Gnoien Heringsdorf Grabow Jarmen Kröpelin Kühlungsborn Laage Loitz Lübz Malchin Malchow Marlow Neubukow Neukloster Neustadt-Glewe Penzlin Plau am See Putbus Rehna Reuterstadt Stavenhagen Röbel (Müritz) Sanitz Sassnitz Schönberg Schwaan

Sternberg Strasburg (Uckermark)

Torgelow Wittenburg Zarrentin

In den ländlich geprägten Ortsteilen außerhalb der Hauptorte dieser Gemeinden können Infrastrukturinvestitionen nach dieser Verwaltungsvorschrift gefördert werden.

#### 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts nach Maßgabe der Nummern 8.2, 9.2, 10.2, 11.2, 12.2, 13.2, 14.2 und 15.2 sein, die das jeweilige Vorhaben durchführen (Vorhabenträger), ausgenommen die Bundesrepublik Deutschland und die Länder.

#### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen werden grundsätzlich nur für solche Vorhaben gewährt, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (vergleiche DIN 276 Kostengruppe 210) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilen, soweit dies durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, zugelassen wird.
- 4.2 Zuwendungen für Investitionen werden nur gewährt, wenn der Zuwendungsbetrag 5 000 Euro nicht unterschreitet. Dies gilt entsprechend für eine Erhöhung der Zuwendung (Nachfinanzierung).
- 4.3 Vorhaben nach den Nummern 8 bis 13 sollen der Umsetzung eines vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz anerkannten integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (im Folgenden ILEK genannt) dienen oder Bestandteil der lokalen Entwicklungsplanung innerhalb eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794, 2835) geändert worden ist, oder den §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. DDR 1990 I S. 642), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2708) geändert worden ist, sein.
- 4.4 Zuwendungen für Investitionen, die leer stehende oder vor oder während der Ausführung des Vorhabens leer werdende Gebäude betreffen, werden nur gewährt, wenn der Nutzungsbeginn innerhalb einer von der Bewilligungsbehörde festzusetzenden Frist, die ein Jahr nach der Fertigstellung des geförderten Vorhabens nicht überschreiten soll, sichergestellt wird.

#### 5 Art und Umfang der Zuwendungen

- 5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.2 Die Mehrwertsteuer bleibt bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben unberücksichtigt. Dies gilt nicht für folgende Zuwendungsempfänger:
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände,
  - b) Wasser- und Bodenverbände,
  - c) Teilnehmergemeinschaften nach § 16 des Flurbereinigungsgesetzes sowie deren Zusammenschlüsse nach den §§ 26a bis 26e des Flurbereinigungsgesetzes.
- 5.3 Ausgaben für alle in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) genannten Grundleistungen sollen grundsätzlich nur in Höhe der Mindestsätze als zuwendungsfähig anerkannt werden. Ausgaben für Leistungen, die der Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) zuzurechnen sind, sind nicht Bestandteil der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.4 Zuwendungen an Unternehmen, die als De-minimis-Beihilfen gewährt werden, werden auf die Höchstbeträge begrenzt, die nach den zum Zeitpunkt der Zuwendungsgewährung geltenden Vorschriften über De-minimis-Beihilfen zulässig sind.
- 5.5 Bei den Maßnahmen nach Teil 2 Abschnitt 1 sind Ausgaben nicht zuwendungsfähig, soweit der Zuwendungsempfänger die betreffenden Zahlungen vor dem 1. Januar 2014 getätigt hat.
- 5.6 Sofern Teile des Vorhabens durch Mittel Dritter finanziert werden, mindern die Drittmittel die zuwendungsfähigen Ausgaben, es sei denn,
  - a) die Drittmittel betreffen einen abgegrenzten Teil des Vorhabens, der nicht nach dieser Verwaltungsvorschrift gefördert wird,
  - b) die Drittmittel betreffen Ausgaben, die nicht zuwendungsfähig sind, oder
  - c) die Drittmittel werden als Komplementärfinanzierung zur Absicherung des verbleibenden Eigenanteils des Zuwendungsempfängers gewährt; in diesem Fall werden sie wie eigene Mittel des Zuwendungsempfängers behandelt.

Beiträge, die gemäß § 19 des Flurbereinigungsgesetzes erhoben werden, sind keine Drittmittel im Sinne dieser Vorschrift.

#### 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grund-

stücke und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren, die geförderten Einrichtungen, Ausstattungen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren, nachdem die abschließende Auszahlung der Zuwendung für das Vorhaben erfolgt ist, nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

- 6.2 Die Vergabe von Aufträgen hat unter Anwendung folgender Vorschriften zu erfolgen:
  - a) Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) Abschnitt 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BAnz. Nr. 155a vom 15. Oktober 2009), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 26. Juni 2012 (BAnz AT 13.7.2012 B3) geändert worden ist,
  - b) Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) Abschnitt 1 vom 20. November 2009 (BAnz. Nr. 196a vom 29. Dezember 2009), die durch die Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (BAnz. Nr. 32 vom 26. Februar 2010 S. 755) geändert worden ist,
  - c) Zubenennungserlass vom 20. Januar 2012 (AmtsBl. M-V S. 194).

Die Anwendung von Nummer 1 des Wertgrenzenerlasses vom 19. Dezember 2014 (AmtsBl. M-V S. 1264) wird gestattet. Soweit hiervon Gebrauch gemacht wird, ist nach Maßgabe der Nummern 1 bis 3, 6 und 7 des Wertgrenzenerlasses zu verfahren.

Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066, 1121) geändert worden ist, sowie des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 411), das durch das Gesetz vom 25. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 238) geändert worden ist, bleiben unberührt.

Wenn die Zuwendung, die natürlichen Personen, Personengesellschaften oder juristischen Personen des privaten Rechts gewährt wird, nicht mehr als 100 000 Euro beträgt, können diese Zuwendungsempfänger abweichend von Satz 1 Aufträge nach Einholung von mindestens drei vergleichbaren Angeboten an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben.

Zuwendungen für kommunale Vorhaben werden mit der Maßgabe gewährt, dass die Kommunen grundsätzlich nach § 9 Absatz 7 Satz 1 bis 3 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern verfahren.

Der Zuwendungsempfänger kann verpflichtet werden, auf eigene Kosten Maßnahmen zur Publizität und Information der Bevölkerung über die Förderung zu treffen; hierzu gehören insbesondere das Anbringen von Hinweisen auf Publikationen und Internetseiten sowie das Aufstellen von Hinweisschildern und bleibenden Hinweistafeln am Ort der Investition.

- 6.4 Bei Investitionen, die öffentlich zugängliche bauliche Anlagen betreffen, sind die einschlägigen Rechtsvorschriften im Hinblick auf barrierefreies Bauen, insbesondere § 50 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 18. April 2006 (GVOBI. M-V S. 102), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBI. M-V S. 323) geändert worden ist, sowie § 8 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBI. M-V S. 539), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Oktober 2012 (GVOBI. M-V S. 474) geändert worden ist, zu beachten.
- 6.5 Im Sinne einer Bestimmung des Zuschussgebers gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777, 833) geändert worden ist, wird festgelegt, dass die Zuschüsse für Vorhaben, die den Straßenbau betreffen, zur Deckung des Anteils aller Betroffenen (der beitragsberechtigten Gemeinde und der beitragspflichtigen Eigentümer) gleichermaßen zu verwenden sind.
- 6.6 Die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, der Bundesrechnungshof, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, der Landesrechnungshof, das Finanzministerium und das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz besitzen ein Prüfrecht.

#### 7 Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Förderanträge sind formgebunden und vor Beginn des jeweiligen Vorhabens bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen. Die für die Antragstellung erforderlichen Formulare stehen unter der Internetadresse "www.lu.regierung-mv.de/ile-formulare" zum Download zur Verfügung; sie werden bei Bedarf von der Bewilligungsbehörde als Papierexemplar zur Verfügung gestellt.
- 7.1.2 Der Förderantrag muss auch verbindliche Angaben zur Umsetzungsreife und Finanzierung des Vorhabens im Hinblick auf den vorgesehenen Durchführungszeitraum enthalten. Dieser Zeitraum soll im Einklang mit den für das Auswahlverfahren nach Nummer 7.2.2 festgelegten Bewertungsstichtagen stehen und sich regelmäßig auf das darauf folgende Haushaltsjahr beziehen.
- 7.1.3 Soweit natürliche Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten Rechts die Gewährung einer Zuwendung, die nicht mehr als 100 000 Euro beträgt, beantragen und beabsichtigen nach Nummer 6.2 Satz 5 zu verfahren, sind mit dem Förderantrag drei vergleichbare Angebote oder Kostenvoranschläge vorzulegen.
- 7.1.4 Die mit dem Förderantrag im Übrigen einzureichenden Unterlagen sind in den für die Antragstellung erforderlichen Formularen genannt. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung erforderlich ist.

- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist
  - a) für Vorhaben nach Nummer 14 das örtlich zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt,
  - b) für Vorhaben nach den Nummern 8 bis 13, 15
    - aa) innerhalb der Gebiete von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und den §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes die für die Bearbeitung des Verfahrens örtlich zuständige Flurneuordnungsbehörde,
    - bb) außerhalb der Gebiete von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und den §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes die Landrätin oder der Landrat des Landkreises, in dem das Vorhaben durchgeführt wird, oder, soweit die Landrätin oder der Landrat für den Antrag stellenden Landkreis handelt, das örtlich zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt.
- 7.2.2 Alle vollständig eingereichten Förderanträge, bei denen die Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen, werden zum Bewertungsstichtag unter Anwendung der festgelegten Auswahlkriterien von der Bewilligungsbehörde bewertet. Förderanträge, die danach den Schwellenwert (Mindestpunktzahl) nicht erreichen, werden abgelehnt. Die beantragten Zuwendungen werden entsprechend der für die Förderanträge nach Anwendung der Auswahlkriterien gebildeten Rangfolge bewilligt. Förderanträge, denen aufgrund fehlender Haushaltsmittel nicht entsprochen werden kann, werden abgelehnt oder, soweit dies beantragt wurde, auf eine Warteliste gesetzt und bei bis zur nächsten Auswahlrunde gegebenenfalls frei werdenden Mitteln oder einmal bei der nächsten Auswahlrunde entsprechend ihrer Platzierung in der Rangfolge erneut berücksichtigt. Auf die Warteliste gesetzte Förderanträge, denen auch bei der nächsten Auswahlrunde nicht entsprochen werden kann, werden endgültig abgelehnt.
- 7.3 Auszahlungsverfahren
- 7.3.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss des Vorhabens in einer Summe oder, soweit eine Zuwendung für mehrere Haushaltsjahre bewilligt wird, höchstens bis zu der für das jeweilige Haushaltsjahr bewilligten Höhe. Im Übrigen kann die Auszahlung in Teilbeträgen erfolgen, wenn der auszuzahlende Zuwendungsbetrag 25 000 Euro nicht unterschreitet.
- 7.3.2 Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage eines formgebundenen, durch den Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde zu stellenden Auszahlungsantrages. Die für den Auszahlungsantrag erforderlichen Formulare stehen unter der Internetadresse "www.lu.regierung-mv. de/ile-formulare" zum Download zur Verfügung; sie werden bei Bedarf von der Bewilligungsbehörde als Papierexemplar zur Verfügung gestellt.

7.3.3 Mit dem Auszahlungsantrag sind die dem Zuwendungsempfänger entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben nachzuweisen. Hierzu sind dem Auszahlungsantrag die betreffenden Rechnungen im Original und der Nachweis der Bezahlung dieser beizufügen. Es können nur Ausgaben geltend gemacht werden, die auf Leistungen beruhen, die zu diesem Zeitpunkt bereits tatsächlich erbracht worden sind. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies zur Prüfung des Auszahlungsantrages erforderlich ist.

#### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

- 7.4.1 Der Verwendungsnachweis ist formgebunden und unverzüglich nach der vollständigen Auszahlung der Zuwendung, spätestens jedoch zu dem im jeweiligen Zuwendungsbescheid festgelegten Termin, gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen; die Vorlage eines Zwischennachweises ist nicht erforderlich. Die für den Verwendungsnachweis erforderlichen Formulare stehen unter der Internetadresse "www.lu.regierung-mv.de/ile-formulare" zum Download zur Verfügung; sie werden bei Bedarf von der Bewilligungsbehörde als Papierexemplar zur Verfügung gestellt.
- 7.4.2 Die mit dem Verwendungsnachweis einzureichenden Unterlagen sind in den für den Verwendungsnachweis erforderlichen Formularen genannt. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlich ist.

#### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

- 7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- 7.5.2 Bei den Maßnahmen nach Teil 2 Abschnitt 1 sind die Vorschriften der Europäischen Union über den Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und die daraus abgeleiteten nationalen Vorschriften zu beachten.

#### Insbesondere gilt Folgendes:

a) Auszahlungsanträge nach Nummer 7.3 dürfen nur zuwendungsfähige Ausgaben enthalten. Liegt der aufgrund des Auszahlungsantrages zu zahlende Betrag über dem nach Prüfung der Zuwendungsfähigkeit der im Antrag angegebenen Ausgaben und beträgt die Differenz mehr als 10 Prozent, so wird der nach Prüfung der Zuwendungsfähigkeit auszuzahlende Betrag um die Differenz gekürzt. Eine Kürzung unterbleibt, wenn der Zuwendungsempfänger nachweisen kann, dass die Einbeziehung nicht zuwendungsfähiger Ausgaben nicht auf seinem Verschulden beruht oder die Behörde

- sich anderweitig überzeugt hat, dass der Fehler nicht bei dem Zuwendungsempfänger liegt.
- b) Die Förderung wird ganz oder teilweise zurückgenommen, wenn förderrechtliche Verpflichtungen oder Auflagen nicht eingehalten werden. Bei der Entscheidung über die Rücknahme werden Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit im Sinne von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 berücksichtigt. Die von der Rücknahme betroffenen Beträge werden gemäß Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 einschließlich Sanktionen und Zinsen zurückgefordert. In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wird gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Fördermittel verzichtet, wenn der Zuwendungsempfänger die Fördervoraussetzungen oder Auflagen nicht erfüllt.

#### Teil 2 Förderbereiche, einzelne Fördergegenstände

#### Abschnitt 1 Maßnahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020

- 8 Flurbereinigung und Flurneuordnung
- 8.1 Gegenstand der Förderung
- 8.1.1 Gefördert wird die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und den §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts, soweit die Vorhaben nicht
  - a) als gemeinschaftliche Anlage im Sinne von § 39 des Flurbereinigungsgesetzes gemäß den Nummern 10 bis 13 oder
  - b) nach Nummer 15 gefördert werden können.
- 8.1.2 Von der Förderung ausgeschlossen ist
  - a) die Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland,
  - b) die Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland.
  - c) die Beschleunigung des Wasserabflusses,
  - d) die Bodenmelioration,
  - e) die Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpeln, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegrainen,

es sei denn, sie wird im Einzelfall im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt.

#### 8.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können einzelne Beteiligte nach § 10 des Flurbereinigungsgesetzes, Teilnehmergemeinschaften nach § 16 des Flurbereinigungsgesetzes sowie deren Zusammenschlüsse nach den §§ 26a bis 26e des Flurbereinigungsgesetzes, Wasser- und Bodenverbände und die Tauschpartner bei freiwilligem Landtausch nach dem Flurbereinigungsgesetz oder § 54 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes sein.

#### 8.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und den §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes, die durch Beschluss angeordnet sind, und für Vorarbeiten gewährt werden.

#### 8.4 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt

- 8.4.1 in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, bis zu 85 Prozent, sonst bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach § 105 des Flurbereinigungsgesetzes,
- 8.4.2 in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz mit besonderer ökologischer Zielsetzung oder mit hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, bis zu 90 Prozent, sonst bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach § 105 des Flurbereinigungsgesetzes,
- 8.4.3 in Verfahren nach den §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach § 105 des Flurbereinigungsgesetzes.
- 8.5 Auswahlverfahren
- 8.5.1 Für die Bewertung der Förderanträge werden die Auswahl-Anl. 1 kriterien gemäß Anlage 1 herangezogen.
  - 8.5.2 Bewertungsstichtag ist der 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres. Die Bewilligungsbehörden übermitteln dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, Referat VI 340, bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres das Ergebnis des Auswahlverfahrens.

#### 9 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturen

#### 9.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kleine Investitionen (Vorhaben mit Gesamtausgaben von nicht mehr als 2,5 Millionen Euro) einschließlich der erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen, die dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturen außerhalb der Gebiete von Verfahren nach

dem Flurbereinigungsgesetz und den §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes betreffen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe.

Dem ländlichen Charakter angepasst sind zum Beispiel folgende Infrastrukturen:

- a) ländliche Wege im Sinne der Regeln 137/1999 des Deutschen Verbandes für Wasserwirtschaft und Kulturbau e. V. – Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW 99) und vergleichbarer Regelungen,
- kommunale Verbindungswege und Straßen, die auch landwirtschaftliche Potenziale erschließen,
- sonstige kommunale Wege und Straßen, die auch für eine Nutzung durch landwirtschaftlichen Verkehr vorgesehen sind,
- d) im Zusammenhang mit den vorgenannten Wegen und Straßen stehende oder für deren zweckentsprechende Nutzung erforderliche Brücken, Durchlässe und ähnliche bauliche Anlagen.

#### 9.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Gemeinden und Gemeindeverbände sein.

#### 9.3 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, bis zu 75 Prozent, sonst bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- 9.4 Auswahlverfahren
- 9.4.1 Für die Bewertung der Förderanträge werden die Auswahlkriterien gemäß Anlage 2 herangezogen.

Anl. 2

9.4.2 Bewertungsstichtag ist der 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres. Die Bewilligungsbehörden übermitteln dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, Referat VI 340, bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres das Ergebnis des Auswahlverfahrens

#### 10 Dorferneuerung und -entwicklung, Freizeit und Kultur

#### 10.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kleine Investitionen (Vorhaben mit Gesamtausgaben von nicht mehr als 2,5 Millionen Euro) einschließlich der erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen in folgenden Bereichen:

10.1.1 Erhaltung und Gestaltung der dörflichen Bausubstanz durch private Vorhabenträger,

10.1.2 Erhaltung und Gestaltung der dörflichen Bausubstanz durch sonstige Vorhabenträger, die nicht nach Nummer 13 gefördert werden;

zu erhaltenswerter dörflicher Bausubstanz gemäß den Nummern 10.1.1 und 10.1.2 zählen zum Beispiel:

- a) ortstypische Gebäude, die in ihrer ursprünglichen, das Dorf historisch prägenden Bauweise erhalten sind oder wiederhergestellt werden,
- Gebäude, die im Hinblick auf Geschichte oder Tradition des Dorfes besonders wertvoll sind,
- c) das Dorf besonders prägende Gebäude mit positivem Einfluss auf das Ortsbild,
- 10.1.3 Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung durch Vorhabenträger, die nicht nach Nummer 13 gefördert werden;

hierzu zählen zum Beispiel:

- a) Dorfgemeinschafts- und Gemeindehäuser,
- b) Heimatstuben und Begegnungsstätten für die Dorfgemeinschaft,
- 10.1.4 öffentliche Einrichtungen für Freizeit und Kultur für die lokale Bevölkerung;

hierzu zählen zum Beispiel:

- a) Vereins- und Clubhäuser,
- b) Freizeittreffs für alle Generationen,
- c) den lokalen Bedürfnissen ländlicher Orte entsprechende Spiel- und Bolzplätze, naturangepasste Badestellen und ähnliche Anlagen einschließlich dazugehöriger Sanitäreinrichtungen.
- 10.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein

- 10.2.1 für Vorhaben nach Nummer 10.1.1 natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts,
- 10.2.2 für Vorhaben nach Nummer 10.1.2 Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht nach Nummer 13 gefördert werden.
- 10.2.3 für Vorhaben nach Nummer 10.1.3 natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht nach Nummer 13 gefördert werden,
- 10.2.4 für Vorhaben nach Nummer 10.1.4 Gemeinden und Gemeindeverbände, Teilnehmergemeinschaften nach § 16 des

Flurbereinigungsgesetzes sowie deren Zusammenschlüsse nach den §§ 26a bis 26e des Flurbereinigungsgesetzes, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts.

10.3 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt

- 10.3.1 für Vorhaben nach Nummer 10.1.1, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, bis zu 45 Prozent, sonst bis zu 35 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- 10.3.2 für Vorhaben nach Nummer 10.1.2 und 10.1.3, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, bis zu 50 Prozent, sonst bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- 10.3.3 für Vorhaben nach Nummer 10.1.4
  - a) bei Gemeinden und Gemeindeverbänden, Teilnehmergemeinschaften nach § 16 des Flurbereinigungsgesetzes sowie deren Zusammenschlüssen nach den §§ 26a bis 26e des Flurbereinigungsgesetzes, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, bis zu 90 Prozent, sonst bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
  - b) im Übrigen, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, bis zu 50 Prozent, sonst bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 10.4 Auswahlverfahren
- 10.4.1 Für die Bewertung der Förderanträge nach Nummer 10.1.1 werden die Auswahlkriterien gemäß Anlage 3 herangezogen.

Für die Bewertung der Förderanträge nach den Nummern 10.1.2 und 10.1.3 werden die Auswahlkriterien gemäß Anlage 4 herangezogen.

Für die Bewertung der Förderanträge nach Nummer 10.1.4 werden die Auswahlkriterien gemäß Anlage 5 herangezogen.

10.4.2 Bewertungsstichtag ist jeweils der 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres. Die Bewilligungsbehörden übermitteln dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, Referat VI 340, bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres das Ergebnis des Auswahlverfahrens.

#### 11 Basisdienstleistungen zur Grundversorgung

11.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kleine Investitionen (Vorhaben mit Gesamtausgaben von nicht mehr als 5 Millionen Euro) einschließlich der erforderlichen Architekten- und Ingenieur-

Anl. 3

Anl. 4

. . . . .

Anl. 5

leistungen zur Errichtung, Erweiterung und Modernisierung von Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung sowie Voruntersuchungen zu Nahversorgungseinrichtungen in folgenden Bereichen:

11.1.1 Schaffung, Erweiterung und Erneuerung von stationären Nahversorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 400 Quadratmetern, die der Initiative "Neue Dorfmitte Mecklenburg-Vorpommern" entsprechen, sowie Voruntersuchungen zur Wirtschaftlichkeit solcher Einrichtungen, die auch Aussagen zu Wettbewerbssituationen im Hinblick auf bestehende Versorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs enthalten:

#### hierzu zählen:

- a) Baumaßnahmen an Gebäuden einschließlich der technischen Gebäudeausstattung,
- b) der Kauf der Erstausstattung (Mobiliar, Geräte) oder Modernisierung der Inneneinrichtung; ausgenommen ist die Beschaffung der zum Verkauf bestimmten Waren und für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Verbrauchsmittel,
- c) die Herstellung der zur Nahversorgungseinrichtung gehörenden Außenanlagen einschließlich Kauf der Erstausstattung (Mobiliar, Geräte),
- 11.1.2 Schaffung, Erweiterung und Erneuerung mobiler Angebote der Nahversorgung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, die der Initiative "Neue Dorfmitte Mecklenburg-Vorpommern" entsprechen, sowie Voruntersuchungen zur Wirtschaftlichkeit solcher Angebote, die auch Aussagen zu Wettbewerbssituationen im Hinblick auf bestehende Versorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs enthalten;

#### hierzu zählen:

- a) der Kauf von Neufahrzeugen einschließlich deren Ausstattung; ausgenommen ist die Beschaffung der zum Verkauf bestimmten Waren und für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Verbrauchsmittel,
- Baumaßnahmen an Gebäuden, die für den Betrieb der mobilen Nahversorgungseinrichtung erforderlich sind (Basisstation), einschließlich der technischen Gebäudeausstattung,
- c) der Kauf der Erstausstattung (Mobiliar, Geräte) oder Modernisierung der Inneneinrichtung der Basisstation; ausgenommen ist die Beschaffung der zum Verkauf bestimmten Waren und für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Verbrauchsmittel,
- 11.1.3 Baumaßnahmen einschließlich der technischen Gebäudeausstattung zur Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für Arztpraxen und andere medizinische Dienstleistungen, die den lokalen Bedürfnissen ländlicher Orte entsprechen;

- ausgenommen sind Büroausstattungen, für die Erbringung der medizinischen Dienstleistungen vorgesehene Geräte und Verbrauchsmittel sowie Maßnahmen, die Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime betreffen,
- 11.1.4 Sanierung, Um- und Ausbau sowie Neubau von Kindertageseinrichtungen und allgemein bildenden Schulen.
- 11.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Gemeinden und Gemeindeverbände, Teilnehmergemeinschaften nach § 16 des Flurbereinigungsgesetzes sowie deren Zusammenschlüsse nach den §§ 26a bis 26e des Flurbereinigungsgesetzes, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts sein.

- 11.3 Zuwendungsvoraussetzungen
- 11.3.1 Investitionen nach den Nummern 11.1.1 und 11.1.2 werden nur gefördert, wenn das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung bestätigt, dass sie der Initiative "Neue Dorfmitte Mecklenburg-Vorpommern" entsprechen.
- 11.3.2 Investitionen nach den Nummern 11.1.1 und 11.1.2 werden nur gefördert, wenn durch den Antragsteller nachgewiesen wird, dass die betreffende Einrichtung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit dauerhaft wirtschaftlich betrieben werden kann. Der Nachweis kann durch Voruntersuchungen zur Wirtschaftlichkeit erbracht werden, die auch Aussagen zu Wettbewerbssituationen im Hinblick auf bestehende Versorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs enthalten. Eines Nachweises bedarf es nicht, soweit er aufgrund der Art oder des Umfanges der Investition nach Feststellung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung entbehrlich ist.
- 11.3.3 Vorhaben nach Nummer 11.1.4 werden nur gefördert, wenn sie im Einklang mit dem jeweils zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfeplanung oder der Schulentwicklungsplanung durchgeführt werden.
- 11.4 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt bei Voruntersuchungen bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und im Übrigen, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, bis zu 100 Prozent, sonst bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- 11.5 Auswahlverfahren
- 11.5.1 Für die Bewertung der Förderanträge werden die Auswahlkriterien gemäß Anlage 6 herangezogen.

Anl. 6

11.5.2 Bewertungsstichtag ist der 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres. Die Bewilligungsbehörden übermitteln dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, Referat VI 340, bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres das Ergebnis des Auswahlverfahrens.

#### 12 Kleine touristische Infrastruktureinrichtungen

#### 12.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kleine Investitionen (Vorhaben mit Gesamtausgaben von nicht mehr als 2,5 Millionen Euro) einschließlich der erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen, die touristische Infrastruktureinrichtungen betreffen, sowie nichtinvestive Vorhaben mit Bezug zu ländlichem Tourismus in folgenden Bereichen:

- 12.1.1 Baumaßnahmen an und in Ausstellungs-, Museums- oder anderen Gebäuden, die die Bereitstellung von Tourismusdienstleistungen und touristischen Informationen betreffen, soweit sie für die öffentliche Nutzung vorgesehen sind und außerhalb der gemäß dem Landesraumentwicklungsprogramm in den regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegten Tourismusschwerpunkträume liegen,
- 12.1.2 touristische Wegeführungen einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden begleitenden Infrastruktureinrichtungen, die deren Erreichbarkeit dienen oder deren Nutzung erleichtern oder begünstigen;

zu touristischen Wegeführungen zählen zum Beispiel:

- a) Wanderwege,
- b) Lehr- und Erlebnispfade,
- kleinräumige Wegeanbindungen und Zufahrten zur Verbesserung der Erreichbarkeit natürlicher Erholungsgebiete;
- zu begleitenden Infrastruktureinrichtungen zählen zum Beispiel:
- a) Verweileinrichtungen wie Rastplätze und Schutzhütten,
- Hinweiszeichen wie Vorwegweiser und Wegekennzeichnungen,
- c) Einrichtungen zur Besucherinformation und -lenkung wie Parkplätze und Hinweistafeln,
- 12.1.3 Entwicklung und Herstellung konventioneller Publikationen für die Bereitstellung von Informationen über Tourismusdienstleistungen.

#### 12.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Gemeinden und Gemeindeverbände, Teilnehmergemeinschaften nach § 16 des Flurbereinigungsgesetzes sowie deren Zusammenschlüsse nach den §§ 26a bis 26e des Flurbereinigungsgesetzes, natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts sein.

12.3 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt

- 12.3.1 bei Gemeinden und Gemeindeverbänden und Teilnehmergemeinschaften nach § 16 des Flurbereinigungsgesetzes sowie deren Zusammenschlüssen nach den §§ 26a bis 26e des Flurbereinigungsgesetzes, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, bis zu 90 Prozent, sonst bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 12.3.2 bei eingetragenen Vereinen für nichtinvestive Vorhaben bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- 12.3.3 im Übrigen, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, bis zu 50 Prozent, sonst bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 12.4 Auswahlverfahren
- 12.4.1 Für die Bewertung der Förderanträge werden die Auswahlkriterien gemäß Anlage 7 herangezogen.

Anl. 7

12.4.2 Bewertungsstichtag ist der 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres. Die Bewilligungsbehörden übermitteln dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, Referat VI 340, bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres das Ergebnis des Auswahlverfahrens.

#### Abschnitt 2

Maßnahmen des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

- 13 Dorferneuerung und -entwicklung (öffentliche Träger)
- 13.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Investitionen einschließlich der erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen, die die Dorferneuerung und -entwicklung ländlich geprägter Orte betreffen, in folgenden Bereichen:

13.1.1 Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters durch Erneuerung oder Umgestaltung des öffentlichen Raums innerhalb des Ortes;

hierzu zählen zum Beispiel:

- a) Straßen und Gehwege einschließlich der erforderlichen Beleuchtung,
- b) Dorf- und Festplätze sowie flächige Grünanlagen,
- c) den lokalen Bedürfnissen ländlicher Orte entsprechende Flächen zur Ordnung des ruhenden Verkehrs,
- d) Dorfweiher,

13.1.2 Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung;

zu dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtungen zählen zum Beispiel:

- a) Dorfgemeinschafts- und Gemeindehäuser,
- b) Heimatstuben und Begegnungsstätten für die Dorfgemeinschaft,
- 13.1.3 Erhaltung und Gestaltung der dörflichen Bausubstanz;

zu erhaltenswerter dörflicher Bausubstanz zählen zum Beispiel:

- a) ortstypische Gebäude, die in ihrer ursprünglichen, das Dorf historisch prägenden Bauweise erhalten sind oder wiederhergestellt werden,
- b) Gebäude, die im Hinblick auf Geschichte oder Tradition des Dorfes besonders wertvoll sind,
- c) das Dorf besonders prägende Gebäude mit positivem Einfluss auf das Ortsbild.

#### 13.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Gemeinden und Gemeindeverbände und Teilnehmergemeinschaften nach § 16 des Flurbereinigungsgesetzes sowie deren Zusammenschlüsse nach den §§ 26a bis 26e des Flurbereinigungsgesetzes sein.

#### 13.3 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, bis zu 75 Prozent, sonst bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

13.4 Verfahren

Anl. 8

- 13.4.1 Für die Bewertung der Förderanträge werden die Auswahlkriterien gemäß Anlage 8 herangezogen.
  - 13.4.2 Bewertungsstichtag ist der 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres. Die Bewilligungsbehörden übermitteln dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, Referat VI 340, bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres das Ergebnis des Auswahlverfahrens.
  - 13.4.3 Abweichend von Nummer 7.3.3 kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Zuwendung gemäß Nummer 7.2 der Anlage 3 zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (VV-K) zur Verwendung innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks auszahlen, wenn dies im Einzelfall zweckmäßig ist. Die Vorschriften über den

Nachweis der Ausgaben gemäß Nummer 7.3.3 gelten dann für die Vorlage des Verwendungsnachweises entsprechend. Abweichend von Nummer 7.4.1 ist der Verwendungsnachweis in diesem Fall zu dem im jeweiligen Zuwendungsbescheid festgelegten Termin zu erbringen.

#### 14 Breitbandversorgung ländlicher Räume

#### 14.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen (das heißt, zu marktkonformen Entgelten, die den Tarifen entsprechen, die von Diensteanbietern in nicht geförderten Gebieten verlangt werden) und hochwertigen Breitbandinfrastruktur, um die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen oder technologischer Restriktionen unterversorgten ländlichen Gebieten zu ermöglichen, in folgenden Bereichen:

- 14.1.1 Zuschüsse der Zuwendungsempfänger an private oder kommunale Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke (Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle) bei Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen oder, soweit der Zuwendungsempfänger diese Investitionen unter den nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen selbst durchführt, der Teilbetrag, der zur Erreichung der Wirtschaftlichkeitsschwelle erforderlich ist; bei leitungsgebundener Infrastruktur ist die Verlegung oder Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis einschließlich der Verteilereinrichtungen förderfähig; bei funkbasierten Lösungen ist die Errichtung der technischen Netzinfrastrukturelemente bis einschließlich des Sendemastes förderfähig,
- 14.1.2 Verlegung von Leerrohren, die für die Breitbandinfrastruktur genutzt werden können, mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard, zum Beispiel "drei- oder mehrfach D 50", seitens des Zuwendungsempfängers als Bauherr oder sofern der Zuwendungsempfänger allein über die Nutzung der Leerrohre verfügungsberechtigt ist; Investitionen zur Nutzung der Leerrohre werden nicht gefördert,
- 14.1.3 Informationsveranstaltungen, Machbarkeitsuntersuchungen, Planungsarbeiten und Aufwendungen, die der Vorbereitung und Begleitung von Vorhaben nach den Nummern 14.1.1 und 14.1.2 dienen.

#### 14.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Gemeinden und Gemeindeverbände sein.

- 14.3 Zuwendungsvoraussetzungen
- 14.3.1 Bei Vorhaben nach den Nummern 14.1.1 und 14.1.2 hat der Antragsteller eine nachvollziehbare Darstellung des ermittelten oder prognostizierten Bedarfs an Breitbandanschlüssen im zu versorgenden Gebiet (Projektgebiet) zu erbringen. Der Bedarf ist nach beruflicher und privater Nutzung aufzuschlüsseln.

Die Ermittlung des Bedarfs kann durch Befragung der Haushalte und Gewerbebetriebe im Projektgebiet erfolgen. In diesem Fall erfolgt die Darstellung des ermittelten Bedarfs in Form der Auswertung der Befragungsergebnisse. Die Prognose des Bedarfs kann sich auf die Anzahl der vorhandenen Haushalte und Gewerbebetriebe im Projektgebiet stützen.

14.3.2 Bei Vorhaben nach den Nummern 14.1.1 und 14.1.2 hat der Antragsteller einen Nachweis der fehlenden oder unzureichenden Breitbandversorgung im Projektgebiet unter Berücksichtigung von Ausbauabsichten der Netzbetreiber zu erbringen.

Eine unzureichende Breitbandversorgung liegt vor, wenn für Privatnutzerinnen und Privatnutzer die zu erschwinglichen Preisen verfügbare Übertragungsrate weniger als 6 Mbit/s im Downstream beträgt. Der Nachweis der fehlenden oder unzureichenden Breitbandversorgung im Projektgebiet erfolgt durch die Vorlage der betreffenden Auszüge aus dem Breitbandatlas der Bundesregierung ("www. zukunft-breitband.de") und dem vom Breitbandkompetenzzentrum Mecklenburg-Vorpommern beim Zweckverband "Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern" geführten Breitbandinfrastrukturatlas für Mecklenburg-Vorpommern sowie gegebenenfalls ergänzend durch die Erhebung der in dem Projektgebiet tatsächlich nutzbaren Übertragungsrate.

Bestätigt ein Netzbetreiber, dass er innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach erfolgter Abfrage der Ausbauabsichten im Projektgebiet eine Breitbandinfrastruktur mit einer Übertragungsrate von mehr als 6 Mbit/s im Downstream für private Nutzerinnen und Nutzer ohne Inanspruchnahme einer öffentlichen Mitfinanzierung schaffen wird, ist eine Zuwendungsgewährung ausgeschlossen. Die Abfrage der Ausbauabsichten im Projektgebiet erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Konsultation, die auf der Internetseite des Zweckverbandes "Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern" und auf dem Bundesportal "www.breitbandausschreibungen.de" bekannt zu machen ist

14.3.3 Bei Vorhaben nach Nummer 14.1.1 hat der Antragsteller zur Auswahl eines geeigneten Netzbetreibers ein offenes und transparentes Auswahlverfahren durchzuführen.

Die Veröffentlichung muss auf der Internetseite des Zweckverbandes "Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern" und auf dem Bundesportal "www.breitbandausschreibungen.de" erfolgen.

Die Beschreibung der Leistungen in dem offenen und transparenten Auswahlverfahren ist auf der Grundlage des ermittelten oder prognostizierten Bedarfs vorzunehmen und muss technologie- und anbieterneutral abgefasst sein. Die Untergrenze der Übertragungsrate für eine Grundversorgung der Privatnutzerinnen und Privatnutzer muss mindestens 6 Mbit/s im Downstream betragen.

Die Auswahl des Netzbetreibers hat auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung des jeweiligen Anbieters zu erfolgen, aus der der Zuschussbetrag hervorgeht, den der Anbieter zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke für erforderlich hält; bei gleichen technischen Spezifikationen soll das wirtschaftlichste Angebot ausgewählt werden.

Bei der Auswahl des Netzbetreibers sind nur Angebote zu berücksichtigen, die auch die Investitionen zur Herstellung des offenen und fairen Zugangs auf Vorleistungsebene (technische Herstellung der Anbieter- und Nutzerneutralität) umfassen. Dieser offene Zugang muss für mindestens sieben Jahre gewährleistet sein. Der Zugang zu Leerrohren und Masten muss unbefristet gewährt werden. Bei Hochleistungs-Zugangsnetzen der nächsten Generation (Next Generation Access – NGA) muss die Möglichkeit einer vollständigen Entbündelung geboten werden. Die Preise für den Zugang auf Vorleistungsebene müssen auf den Preisbildungsverfahren der Bundesnetzagentur und auf Preisen beruhen, die in vergleichbaren, von mehr Wettbewerb geprägten Gebieten gelten.

- 14.3.4 Der Antragsteller kann die Investitionen nach Nummer 14.1.1 selbst durchführen und die Förderung im Hinblick auf den zur Erreichung der Wirtschaftlichkeitsschwelle erforderlichen Teilbetrag beantragen, wenn das Auswahlverfahren nach Nummer 14.3.3 erfolglos bleibt oder die Realisierung der Investition nach Nummer 14.1.1 durch einen privaten Anbieter einen höheren Zuschuss erfordert als bei einer Realisierung durch den Zuwendungsempfänger.
- 14.3.5 Bei Vorhaben nach Nummer 14.1.2 hat der Antragsteller vor der Verlegung der Leerrohre auf der Grundlage des ermittelten oder prognostizierten Bedarfs in einem offenen, transparenten und technologieneutralen Auswahlverfahren einen Netzbetreiber, der den offenen Zugang auf Vorleistungsebene (technische Herstellung der Anbieterund Nutzerneutralität) zu gewährleisten hat, zur Nutzung der Leerrohre für die Schaffung einer Breitbandversorgung mit einer Übertragungsrate von mindestens 6 Mbit/s im Downstream für Privatnutzerinnen und Privatnutzer zu ermitteln
- 14.3.6 Bei Vorhaben nach Nummer 14.1.3 hat der Antragsteller den Nachweis zu erbringen, dass die Leistungen nicht unentgeltlich durch das Breitbandkompetenzzentrum Mecklenburg-Vorpommern beim Zweckverband "Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern" bereitgestellt werden können.

#### 14.4 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und ist auf höchstens 500 000 Euro je Einzelvorhaben begrenzt.

- 14.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 14.5.1 Abweichend von Nummer 6.1 erfolgt die Förderung unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass
  - a) bei Vorhaben nach Nummer 14.1.1 der Zuwendungszweck innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nicht mehr gewährleistet ist,

- b) bei Vorhaben nach Nummer 14.1.2 die geförderten Leerrohre innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nicht mehr für Breitbandinfrastruktur genutzt werden können.
- 14.5.2 Bei Vorhaben nach Nummer 14.1.2 ist die Lage der Leerrohre zu dokumentieren.

Die Dokumentation besteht mindestens aus folgenden Unterlagen:

- a) Luftbild oder topografische Karte in einem geeigneten Maßstab; in das Luftbild oder die topografische Karte sind die Lage der Leerrohre, die den Verlauf der Leerrohre bestimmenden Punkte und die Zugangspunkte zu den Leerrohren einzutragen,
- b) Verzeichnis der den Verlauf der Leerrohre bestimmenden Punkte und der Zugangspunkte zu den Leerrohren mit ihren Lagekoordinaten (Lagebezugssystem Europäisches Terrestrisches Referenzsystem 1989 [ETRS89] in Verbindung mit der Universalen Transversalen Mercator-Abbildung [UTM-Abbildung]) und der Angabe der Höhendifferenz zur Geländeoberfläche.
- c) Angaben zu den Leerrohren (Material, Durchmesser sowie Monat und Jahr der Verlegung).

Die Dokumentation ist nach Abschluss des Vorhabens dem Breitbandkompetenzzentrum Mecklenburg-Vorpommern beim Zweckverband "Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern" sowie allen an der Nutzung der Leerrohre interessierten Netzbetreibern vollständig zur Verfügung zu stellen.

- 14.5.3 Soweit der Antragsteller die Investition nach Nummer 14.1.1 unter den Voraussetzungen gemäß Nummer 14.3.4 selbst durchführt, ist die Nutzung der Netzinfrastruktur in einem offenen und transparenten Ausschreibungsverfahren unter Beachtung des Vergaberechts zu vergeben.
- 14.5.4 Die in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65) enthaltenen Vorgaben sind für die Förderung verbindlich.

#### 14.6 Verfahren

- 14.6.1 Abweichend von Nummer 7.1.1 sind Förderanträge über das Breitbandkompetenzzentrum des Zweckverbandes "Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern", welches die Antragstellung koordiniert und die Antragsteller fachlich berät und bei der Antragstellung unterstützt, beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, Referat VI 340, einzureichen.
- 14.6.2 Abweichend von Nummer 7.2.2 wird für alle vollständig eingereichten Förderanträge, bei denen die Fördervoraus-

setzungen vorliegen, durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, Referat VI 340, unter Anwendung des Auswahlkriteriums eine Rangfolge gebildet und die Vorhabenauswahl vorgenommen. Die weitere Bearbeitung der Förderanträge erfolgt durch die zuständige Bewilligungsbehörde.

14.6.3 Für die Bewertung der Förderanträge wird das Auswahlkriterium gemäß Anlage 9 herangezogen.

Anl. 9

- 14.6.4 Bewertungsstichtage sind der 31. März und der 30. September des jeweiligen Kalenderjahres.
- 14.6.5 Abweichend von Nummer 7.3.3 kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Zuwendung gemäß Nummer 7.2 der Anlage 3 zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (VV-K) zur Verwendung innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks auszahlen, wenn dies im Einzelfall zweckmäßig ist. Die Vorschriften über den Nachweis der Ausgaben gemäß Nummer 7.3.3 gelten dann für die Vorlage des Verwendungsnachweises entsprechend. Abweichend von Num-mer 7.4.1 ist der Verwendungsnachweis in diesem Fall zu dem im jeweiligen Zuwendungsbescheid festgelegten Termin zu erbringen.

### 15 Flurbereinigung und Flurneuordnung (nichtinvestive Ausführungskosten)

15.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden nichtinvestive Ausführungskosten in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und den §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes, die der Teilnehmergemeinschaft für die Vermarkung der Grundstücke entstehen, sowie der ihr entstehende Verwaltungsaufwand (zum Beispiel Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft nach § 24 des Flurbereinigungsgesetzes, Saalmieten für die Durchführung von Teilnehmerversammlungen nach § 22 des Flurbereinigungsgesetzes).

15.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Teilnehmergemeinschaften nach § 16 des Flurbereinigungsgesetzes sowie deren Zusammenschlüsse nach den §§ 26a bis 26e des Flurbereinigungsgesetzes sein.

15.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und den §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes, die durch Beschluss angeordnet sind, und für Vorarbeiten gewährt werden.

15.4 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt

- 15.4.1 in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach § 105 des Flurbereinigungsgesetzes,
- 15.4.2 in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz mit besonderer ökologischer Zielsetzung oder mit hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach § 105 des Flurbereinigungsgesetzes,
- 15.4.3 in Verfahren nach den §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach § 105 des Flurbereinigungsgesetzes.
- 15.5 Verfahren
- 15.5.1 Abweichend von Nummer 7.2.2 findet ein Auswahlverfahren nicht statt.
- 15.5.2 Abweichend von Nummer 7.3.3 kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Zuwendung gemäß Nummer 7.2 der Anlage 3 zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (VV-K) zur Verwendung innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks auszahlen, wenn dies im Einzelfall zweckmäßig ist. Die Vorschriften über den Nachweis der Ausgaben gemäß Nummer 7.3.3 gelten dann für die Vorlage des Verwendungsnachweises entsprechend. Abweichend von Nummer 7.4.1 ist der Verwendungsnachweis in diesem Fall zu dem im jeweiligen Zuwendungsbescheid festgelegten Termin zu erbringen.

#### Teil 3 Schlussbestimmungen

#### 16 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 9 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

#### 17 Übergangsregelung

Für die vor dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift begonnenen Verwaltungsverfahren sind die in Nummer 18.3 Buchstabe a und b genannten Verwaltungsvorschriften weiter anzuwenden.

#### 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 18.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- 18.2 Nummer 14 tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verwaltungsvorschrift am 31. Dezember 2023 außer Kraft.
- 18.3 Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift treten außer Kraft
  - a) die Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung vom 19. Mai 2008 (AmtsBl. M-V S. 601, 906), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 8. Februar 2010 (AmtsBl. M-V S. 150) geändert worden ist, und
  - b) die Breitbandrichtlinie vom 21. August 2012 (AmtsBl. M-V S. 667), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 30. Dezember 2013 (AmtsBl. M-V 2014 S. 30) geändert worden ist.

AmtsBl. M-V 2015 S. 221

#### Auswahlkriterien für Vorhaben nach Nummer 8

	erium vichtung	Punkt- wert
1. 0	Grundbewertung für gemeinschaftliche Angelegenheiten und gemeinschaftliche Anlagen der Teilnehmergemeinschaft oder der Tauschpartner	
Das Vorhaben		
	betrifft Aufwendungen der Teilnehmergemeinschaft für den Ausgleich vorübergehender Nachteile einzelner Teilnehmer und die Herstellung wertgleicher Abfindungen.	60
	betrifft Aufwendungen der Teilnehmergemeinschaft für die Pflege bereits durchgeführter Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen und geschaffener landschaftsgestaltender Anlagen.	55
	betrifft Aufwendungen der Teilnehmergemeinschaft für die Durchführung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Eingriffsmaßnahme durchgeführt werden.	50
alternativ	betrifft Aufwendungen der Tauschpartner für die Ausführung eines Freiwilligen Landtauschs nach § 103a FlurbG oder für die Ausführung eines Freiwilligen Landtauschs nach den §§ 53 und 54 LwAnpG.	45
alte	betrifft Aufwendungen der Teilnehmergemeinschaft für Vorhaben, die keine Ausgleichs- oder Er- satzmaßnahmen sind, jedoch der Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit im Gebiet der Flurbereinigung oder dem Boden- oder Erosionsschutz dienen.	40
	betrifft Aufwendungen der Teilnehmergemeinschaft für Vorhaben zur Verbesserung der land- oder forstwirtschaftlichen Produktionsbedingungen wie wasserwirtschaftliche Vorhaben (soweit diese nach der vorliegenden Teilmaßnahme und nicht nach den Maßnahmen 7.6.g "Fließgewässer" oder 7.6.h "Standgewässer" des EPLR M-V 2014 bis 2020 gefördert werden) oder Maßnahmen, die der Bodenverbesserung dienen.	35
	betrifft Aufwendungen der Teilnehmergemeinschaft zur Verbesserung des Straßen- und Wegenetzes im Verfahrensgebiet.	15
	Jmfang der Investition der Teilnehmergemeinschaft in Straßen- und Wegeinfrastruktur Vorhaben…	
	betrifft überwiegend die erstmalige Schaffung einer befestigten Straßen- oder Wegeinfrastruktur oder eine bauliche Anlage, die integrativer Bestandteil einer befestigten Straßen- oder Wegeinfrastruktur ist und als Voraussetzung für deren Nutzbarmachung erstmalig (wieder-) hergestellt wird.	3
alternativ	betrifft überwiegend die Anpassung einer vorhandenen Straßen- oder Wegeinfrastruktur an die aktuellen Anforderungen durch Veränderung der Ausbauparameter im Hinblick auf die Erhöhung der Tragfähigkeit sowie die Ausbaubreite oder die Ausbauart einschließlich der bedarfsgerechten Reduzierung der befestigten Wegeoberfläche.	2
	betrifft überwiegend die sonstige Verbesserung einer vorhandenen Straßen- oder Wegeinfrastruktur.	1
3. F	unktionen der Investition der Teilnehmergemeinschaft in Straßen- und Wegeinfrastruktur	
	<ul> <li>a) Die Straßen- oder Wegeinfrastruktur dient der Verbesserung der Erreichbarkeit land- oder forst- wirtschaftlicher Produktionsstandorte oder Betriebsstätten.</li> </ul>	6
.>	<ul> <li>b) Die Straßen- oder Wegeinfrastruktur dient der Verbesserung der Erreichbarkeit von Orten mit lokalen oder regionalen Angeboten für Basisdienstleistungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.</li> </ul>	6
kumulativ	c) Die Straßen- oder Wegeinfrastruktur dient der Verbesserung der Verbindung von Orten, Ortsteilen oder Einzelsiedlungen miteinander oder mit dem vorhandenen lokalen oder regionalen Straßen- und Wegenetz.	4
	<ul> <li>d) Die Straßen- oder Wegeinfrastruktur dient der Verbesserung der Erreichbarkeit bestimmter touris- tischer Attraktionen oder von Naherholungsgebieten.</li> </ul>	2
	e) Die Straßen- oder Wegeinfrastruktur leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Bedingungen für Freizeit- und Tourismusaktivitäten auf dem Gebiet des Radfahrens, Reitens oder Wanderns.	2

4. Synergie auf Ebene der Vorhabendurchführung	
Das Vorhaben wird im unmittelbaren zeitlichen oder technischen Zusammenhang mit einem Invest haben eines anderen Trägers durchgeführt, sodass Synergieeffekte genutzt werden können.	titionsvor- 5
5. Besonderes persönliches Engagement des Vorhabenträgers oder Dritter	
Zur Durchführung des Vorhabens	
werden durch den Vorhabenträger oder unter seiner Verantwortung durch Dritte in erh Maße eigene Arbeitsleistungen (einschließlich Materialbereitstellungen) erbracht, die da ben wesentlich prägen und nicht Gegenstand einer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln s	as Vorha-
ben wesentlich prägen und nicht Gegenstand einer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln sind.  werden durch den Vorhabenträger oder unter seiner Verantwortung durch Dritte auch ei beitsleistungen (einschließlich Materialbereitstellungen) erbracht, die nicht Gegenstand nanzierung aus öffentlichen Mitteln sind.	
Schwellenwert (Mindestpunktzahl)	

#### Auswahlkriterien für Vorhaben nach Nummer 9

Krite Gew	rium chtung	Punkt- wert
1. Umfang der Investition		
Das Vorhaben		
	betrifft überwiegend die erstmalige Schaffung einer befestigten Straßen- oder Wegeinfrastruktur oder eine bauliche Anlage, die integrativer Bestandteil einer befestigten Straßen- oder Wegeinfrastruktur ist und als Voraussetzung für deren Nutzbarmachung erstmalig (wieder-) hergestellt wird.	15
alternativ	betrifft überwiegend die Anpassung einer vorhandenen Straßen- oder Wegeinfrastruktur an die aktuellen Anforderungen durch Veränderung der Ausbauparameter im Hinblick auf die Erhöhung der Tragfähigkeit sowie die Ausbaubreite oder die Ausbauart einschließlich der bedarfsgerechten Reduzierung der befestigten Wegeoberfläche.	10
	betrifft überwiegend die sonstige Verbesserung einer vorhandenen Straßen- oder Wegeinfrastruktur.	5
2. F	unktionen der Infrastruktur	
	a) Die Straßen- oder Wegeinfrastruktur dient der Verbesserung der Erreichbarkeit land- oder forstwirtschaftlicher Produktionsstandorte oder Betriebsstätten.	6
>	<ul> <li>b) Die Straßen- oder Wegeinfrastruktur dient der Verbesserung der Erreichbarkeit von Orten mit lokalen oder regionalen Angeboten für Basisdienstleistungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.</li> </ul>	6
kumulativ	c) Die Straßen- oder Wegeinfrastruktur dient der Verbesserung der Verbindung von Orten, Ortsteilen oder Einzelsiedlungen miteinander oder mit dem vorhandenen lokalen oder regionalen Straßen- und Wegenetz.	4
	d) Die Straßen- oder Wegeinfrastruktur dient der Verbesserung der Erreichbarkeit bestimmter touris- tischer Attraktionen oder von Naherholungsgebieten.	2
	e) Die Straßen- oder Wegeinfrastruktur leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Bedingungen für Freizeit- und Tourismusaktivitäten auf dem Gebiet des Radfahrens, Reitens oder Wanderns.	2
3. U	msetzung eines ILEK für die Region*	
Das '	Vorhaben	
	ist ein ILEK-Leitprojekt.	20
nativ	trägt erheblich zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad > oder = 75 %).	15
erna	$\dots$ trägt überwiegend zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad < 75 $\%$ und > oder = 50 $\%$ ).	10
alterr	trägt zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad < 50 % und > oder = 25 %).	5
\	trägt in geringem Maße zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad < 25 % und > 0 %).	2
4. S	ynergie auf Ebene der Vorhabendurchführung	
	Vorhaben wird im unmittelbaren zeitlichen oder technischen Zusammenhang mit einem Investitionsvorneines anderen Trägers durchgeführt, sodass Synergieeffekte genutzt werden können.	5
5. Besonderes persönliches Engagement des Vorhabenträgers oder Dritter		
Zur Durchführung des Vorhabens		
alternativ	werden durch den Vorhabenträger oder unter seiner Verantwortung durch Dritte in erheblichem Maße eigene Arbeitsleistungen (einschließlich Materialbereitstellungen) erbracht, die das Vorhaben wesentlich prägen und nicht Gegenstand einer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln sind.	5
alter	werden durch den Vorhabenträger oder unter seiner Verantwortung durch Dritte auch eigene Arbeitsleistungen (einschließlich Materialbereitstellungen) erbracht, die nicht Gegenstand einer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln sind.	1
Schv	vellenwert (Mindestpunktzahl)	20

<sup>\*</sup> Im Hinblick auf den Beitrag des Vorhabens zur ILEK-Zielerreichung wird, soweit das Vorhaben kein ILEK-Leitprojekt ist, auf den Erfüllungsgrad der regionalen Auswahlkriterien, die Bestandteil des jeweiligen ILEK sind, abgestellt.

#### Auswahlkriterien für Vorhaben nach Nummer 10.1.1

Kriter Gewic	erium richtung	Punkt- wert
1. Umfang der Investition		
Das V	Vorhaben	
ativ	betrifft die vollständige Wiederherstellung oder Erneuerung des Gebäudes oder Arbeit denen die vollständige Wiederherstellung oder Erneuerung des Gebäudes abgeschlossel	
alternativ	betrifft die überwiegende Wiederherstellung oder Erneuerung des Gebäudes durch Armehreren oder wesentlichen Elementen.	beiten an 10
	betrifft die Wiederherstellung oder Erneuerung einzelner Gebäudeteile oder -elemente.	5
2. Qı	Qualitativer Beitrag zur Attraktivität des Ortsbildes	
	<ul> <li>a) Das Gebäude ist durch die gesetzlichen Vorschriften über den Denkmalschutz besor schützt, in die Denkmalliste eingetragen oder hat einen sonst nachweisbaren besonder malpflegerischen Wert.</li> </ul>	
ıtiv	<ul> <li>b) Das Gebäude bildet mit anderen in räumlicher Nähe vorhandenen Gebäuden, die ortsty staltet und erhalten sind, ein Ensemble.</li> </ul>	pisch ge- 5
kumulativ	c) Das Gebäude prägt das Ortsbild aufgrund seines Standortes an einer Hauptdurchfahrtss Ortes oder innerhalb einer die Betrachtung des Ortes bestimmenden Hauptsichtachse o besonders exponierten Lage.	
	d) Das vorher leer stehende oder ungenutzte Gebäude wird wieder in Nutzung genommen.	5
	e) Mit dem Vorhaben ist der gleichzeitige Rückbau eines nicht mehr verwendbaren Altgebäu-gebäudeteils verbunden.	udes oder 5
3. Po	ositive Umweltwirkung des Vorhabens	
	<ul> <li>a) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben werden Einrichtungen zur Nutzung rativer Energien an oder in dem Gebäude errichtet und in Betrieb genommen.</li> </ul>	g regene- 5
kumulativ	b) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Energieeffizienz des Odurch erstmalige Herstellung oder wesentliche Verbesserung wärmeisolierend wirkende mente oder ähnliche Maßnahmen nicht unerheblich gesteigert.	
호	<ul> <li>c) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben werden artenfördernde Maßnahme bäuden durchgeführt oder Lebensräume auf dem Grundstück für wild lebende Insekte oder Kleinsäuger geschaffen.</li> </ul>	
4. Un	Imsetzung eines ILEK für die Region*	
Das V	Vorhaben	
	ist ein ILEK-Leitprojekt.	20
ativ	trägt erheblich zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad > oder = 75 %).	15
alternativ	$\dots$ trägt überwiegend zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad < 75 $\%$ und > oder = 50 $\%$	5). 10
alt	trägt zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad < 50 % und > oder = 25 %).	5
	trägt in geringem Maße zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad < 25 % und > 0 %).	2
5. Be	Besonderes persönliches Engagement des Vorhabenträgers oder Dritter	
Zur Durchführung des Vorhabens		
alternativ	werden durch den Vorhabenträger oder unter seiner Verantwortung durch Dritte in erh Maße eigene Arbeitsleistungen (einschließlich Materialbereitstellungen) erbracht, die da ben wesentlich prägen und nicht Gegenstand einer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln	as Vorha-
	werden durch den Vorhabenträger oder unter seiner Verantwortung durch Dritte auch e beitsleistungen (einschließlich Materialbereitstellungen) erbracht, die nicht Gegenstand nanzierung aus öffentlichen Mitteln sind.	
Schw	wellenwert (Mindestpunktzahl)	20

<sup>\*</sup> Im Hinblick auf den Beitrag des Vorhabens zur ILEK-Zielerreichung wird, soweit das Vorhaben kein ILEK-Leitprojekt ist, auf den Erfüllungsgrad der regionalen Auswahlkriterien, die Bestandteil des jeweiligen ILEK sind, abgestellt.

#### Auswahlkriterien für Vorhaben nach Nummern 10.1.2 und 10.1.3

	terium wichtung	Punkt- wert	
1. L	1. Umfang der Investition		
Das	s Vorhaben		
ıtiv	betrifft die vollständige Wiederherstellung oder Erneuerung des Gebäudes oder Arbeiter denen die vollständige Wiederherstellung oder Erneuerung des Gebäudes abgeschlossen is		
alternativ	betrifft die überwiegende Wiederherstellung oder Erneuerung des Gebäudes durch Arbe mehreren oder wesentlichen Elementen.	iten an 10	
	betrifft die Wiederherstellung oder Erneuerung einzelner Gebäudeteile oder -elemente.	5	
2. 0	Qualitativer Beitrag zur Attraktivität des Ortsbildes		
	<ul> <li>a) Das Gebäude ist durch die gesetzlichen Vorschriften über den Denkmalschutz besonde schützt, in die Denkmalliste eingetragen oder hat einen sonst nachweisbaren besonderer malpflegerischen Wert.</li> </ul>		
ativ	<ul> <li>b) Das Gebäude bildet mit anderen in räumlicher Nähe vorhandenen Gebäuden, die ortstypis staltet und erhalten sind, ein Ensemble.</li> </ul>	sch ge- 5	
kumulativ	<ul> <li>c) Das Gebäude prägt das Ortsbild aufgrund seines Standortes an einer Hauptdurchfahrtsstra Ortes oder innerhalb einer die Betrachtung des Ortes bestimmenden Hauptsichtachse ode besonders exponierten Lage.</li> </ul>		
	d) Das vorher leer stehende oder ungenutzte Gebäude wird wieder in Nutzung genommen.	5	
	e) Mit dem Vorhaben ist der gleichzeitige Rückbau eines nicht mehr verwendbaren Altgebäude -gebäudeteils verbunden.	es oder 5	
3. F	Positive Umweltwirkung des Vorhabens		
	(a) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben werden Einrichtungen zur Nutzung rativer Energien an oder in dem Gebäude errichtet und in Betrieb genommen.	egene- 5	
kumulativ	<ul> <li>b) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Energieeffizienz des Gel durch erstmalige Herstellung oder wesentliche Verbesserung wärmeisolierend wirkender E mente oder ähnliche Maßnahmen nicht unerheblich gesteigert.</li> </ul>		
ゞ	c) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben werden artenfördernde Maßnahmen bäuden durchgeführt oder Lebensräume auf dem Grundstück für wild lebende Insekten, oder Kleinsäuger geschaffen.		
4. Z	Zugänglichkeit der Einrichtung		
ati∨	a) Das Vorhaben betrifft eine für die Dorfgemeinschaft oder sonst öffentlich zugängliche Einric	htung. 5	
kumulativ	b) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Barrierefreiheit der der Dorfg schaft oder sonst öffentlich zugänglichen Einrichtung erstmalig hergestellt.	emein- 5	
5. Umsetzung eines ILEK für die Region*			
Das Vorhaben			
	ist ein ILEK-Leitprojekt.	20	
.tiv	trägt erheblich zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad > oder = 75 %).	15	
alternativ	: trägt überwiegend zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad < 75 % und > oder = 50 %).	10	
alte	trägt zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad < 50 % und > oder = 25 %).	5	
	trägt in geringem Maße zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad < 25 % und > 0 %).	2	

<sup>\*</sup> Im Hinblick auf den Beitrag des Vorhabens zur ILEK-Zielerreichung wird, soweit das Vorhaben kein ILEK-Leitprojekt ist, auf den Erfüllungsgrad der regionalen Auswahlkriterien, die Bestandteil des jeweiligen ILEK sind, abgestellt.

6. Besonderes persönliches Engagement des Vorhabenträgers oder Dritter Zur Durchführung des Vorhabens		
nativ	werden durch den Vorhabenträger oder unter seiner Verantwortung durch Dritte in erheblichem Maße eigene Arbeitsleistungen (einschließlich Materialbereitstellungen) erbracht, die das Vorhaben wesentlich prägen und nicht Gegenstand einer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln sind.	5
alternativ	werden durch den Vorhabenträger oder unter seiner Verantwortung durch Dritte auch eigene Arbeitsleistungen (einschließlich Materialbereitstellungen) erbracht, die nicht Gegenstand einer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln sind.	1
Schwellenwert (Mindestpunktzahl)		20

#### Auswahlkriterien für Vorhaben nach Nummer 10.1.4

Krite Gew	rium chtung	Punkt- wert
	edeutung der Einrichtung für die Freizeit- und Kulturgestaltung der lokalen Bevölkerung	
a) Dı	rch das Vorhaben	
	wird die betreffende Einrichtung für Freizeit und Kultur erstmalig zur Verfügung gestellt (dem steht die Wiedereröffnung einer vormals vorhandenen Einrichtung gleich).	15
altemativ	wird die Möglichkeit der Freizeit- und Kulturgestaltung für die ländliche Bevölkerung durch Erweiterung des Angebotes einer vorhandenen Einrichtung für Freizeit und Kultur quantitativ verbessert.	10
	wird die Möglichkeit der Freizeit- und Kulturgestaltung für die ländliche Bevölkerung durch die Erneuerung einer vorhandenen Einrichtung für Freizeit und Kultur qualitativ verbessert.	5
(	b) Vergleichbare Einrichtungen für Freizeit und Kultur sind in dem Ort nicht vorhanden.	5
kumulativ	<ul> <li>c) Vergleichbare Einrichtungen für Freizeit und Kultur sind in der Region – bezogen auf das übli- cherweise für die betreffenden Einrichtungen zu Grunde zu legende Einzugsgebiet – nicht vor- handen.</li> </ul>	5
kum	d) Die regelmäßige und dauerhafte Nutzung der Einrichtung für Freizeit und Kultur ist durch ein vorhandenes Konzept der Gemeinde oder der betreffenden Nutzergruppe oder durch die gesicherte Bereitstellung wiederkehrender Nutzungs- oder Betreuungsangebote für oder durch die jeweiligen Nutzergruppen auch zukünftig zu erwarten.	5
2. P	ositive Umweltwirkung des Vorhabens	
	<ul> <li>a) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben werden Einrichtungen zur Nutzung regene- rativer Energien an oder in der öffentlichen Einrichtung für Freizeit und Kultur errichtet und in Be- trieb genommen.</li> </ul>	5
kumulativ	b) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Energieeffizienz eines die öffentli- che Einrichtung für Freizeit und Kultur betreffenden Gebäudes durch erstmalige Herstellung oder wesentliche Verbesserung wärmeisolierend wirkender Bauelemente oder ähnliche Maßnahmen nicht unerheblich gesteigert.	5
	c) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben werden artenfördernde Maßnahmen an Ge- bäuden durchgeführt oder Lebensräume auf dem Grundstück für wild lebende Insekten, Vögel oder Kleinsäuger geschaffen.	5
3. Z	ıgänglichkeit der Einrichtung	
	nmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Barrierefreiheit der öffentlichen Einrichtung für eit und Kultur erstmalig hergestellt.	5
4. U	msetzung eines ILEK für die Region*	
Das	/orhaben	
	ist ein ILEK-Leitprojekt.	20
ati≤	trägt erheblich zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad > oder = 75 %).	15
alternativ	trägt überwiegend zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad < 75 % und > oder = 50 %).	10
<u>a</u>	trägt zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad < 50 % und > oder = 25 %).	5
(	trägt in geringem Maße zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad < 25 % und > 0 %).	2
5. Besonderes persönliches Engagement des Vorhabenträgers oder Dritter		
Zur Durchführung des Vorhabens		
alternativ	werden durch den Vorhabenträger oder unter seiner Verantwortung durch Dritte in erheblichem Maße eigene Arbeitsleistungen (einschließlich Materialbereitstellungen) erbracht, die das Vorhaben wesentlich prägen und nicht Gegenstand einer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln sind.	5
alter	werden durch den Vorhabenträger oder unter seiner Verantwortung durch Dritte auch eigene Arbeitsleistungen (einschließlich Materialbereitstellungen) erbracht, die nicht Gegenstand einer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln sind.	1
Schv	vellenwert (Mindestpunktzahl)	20

<sup>\*</sup> Im Hinblick auf den Beitrag des Vorhabens zur ILEK-Zielerreichung wird, soweit das Vorhaben kein ILEK-Leitprojekt ist, auf den Erfüllungsgrad der regionalen Auswahlkriterien, die Bestandteil des jeweiligen ILEK sind, abgestellt.

#### Auswahlkriterien für Vorhaben nach Nummer 11

	<b>erium</b> vichtung	Punkt- wert
Soweit ein Vorhaben eine Voruntersuchung betrifft, werden die Auswahlkriterien auf dieses Vorhaben im blick auf die zu schaffende oder zu erneuernde Einrichtung, die Gegenstand der Untersuchung ist, entsprech angewendet.		
1. E	Bedeutung der Basisdienstleistungseinrichtung für die betroffene Bevölkerung	
a) D	urch das Vorhaben	
ıtiv	wird die betreffende Basisdienstleistungseinrichtung zur Grundversorgung für die ländliche Bevöl- kerung erstmalig zur Verfügung gestellt (dem steht die Wiedereröffnung einer vormals vorhande- nen Einrichtung gleich).	15
alternativ	wird die Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung durch Erweiterung des Angebotes einer vorhandenen Basisdienstleistungseinrichtung quantitativ verbessert.	10
	wird die Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung durch die Erneuerung einer vorhandenen Basisdienstleistungseinrichtung qualitativ verbessert.	5
ativ	b) Vergleichbare Basisdienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung sind in dem Ort nicht vorhanden.	5
kumulativ	c) Vergleichbare Basisdienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung sind in der Region – bezogen auf das üblicherweise für die betreffenden Einrichtungen zu Grunde zu legende Einzugsgebiet – nicht vorhanden.	5
2. E	Beitrag zu besonders herausragenden Einzelzielen	
Das	Vorhaben	10
	ördert durch die Verbesserung der Randzeitenbetreuung oder die Erweiterung der Hortkapazitäten die /ereinbarkeit von Familie und Beruf oder	
z	rägt dazu bei, die gesundheitliche Versorgung im ländlichen Raum aufrecht zu erhalten oder wesentlich zu verbessern oder	
	virkt besonders positiv auf den Erhalt der Attraktivität des Ortes als Lebensraum für die ländliche Bevölke- ung im Hinblick auf die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs vor Ort.	
3. F	Positive Umweltwirkung des Vorhabens	
	a) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben werden Einrichtungen zur Nutzung regenerativer Energien an oder in der Basisdienstleistungseinrichtung zur Grundversorgung errichtet und in Betrieb genommen.	5
kumulativ	b) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Energieeffizienz eines die Basis- dienstleistungseinrichtung zur Grundversorgung betreffenden Gebäudes durch erstmalige Herstel- lung oder wesentliche Verbesserung wärmeisolierend wirkender Bauelemente oder ähnliche Maßnahmen nicht unerheblich gesteigert.	5
	c) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben werden artenfördernde Maßnahmen an Gebäuden durchgeführt oder Lebensräume auf dem Grundstück für wild lebende Insekten, Vögel oder Kleinsäuger geschaffen.	5
4. Zugänglichkeit der Einrichtung		
	unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Barrierefreiheit der Basisdienstleistungseinrichg zur Grundversorgung erstmalig hergestellt.	5
5. Umsetzung eines ILEK für die Region*		
Das	Vorhaben	
	ist ein ILEK-Leitprojekt.	20
ativ	trägt erheblich zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad > oder = 75 %).	15
alternativ	trägt überwiegend zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad < 75 % und > oder = 50 %).	10
alt	trägt zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad < 50 % und > oder = 25 %).	5
	trägt in geringem Maße zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad < 25 % und > 0 %).	2

<sup>\*</sup> Im Hinblick auf den Beitrag des Vorhabens zur ILEK-Zielerreichung wird, soweit das Vorhaben kein ILEK-Leitprojekt ist, auf den Erfüllungsgrad der regionalen Auswahlkriterien, die Bestandteil des jeweiligen ILEK sind, abgestellt.

6. Besonderes persönliches Engagement des Vorhabenträgers oder Dritter		
Zur Durchführung des Vorhabens		
nativ	werden durch den Vorhabenträger oder unter seiner Verantwortung durch Dritte in erheblichem Maße eigene Arbeitsleistungen (einschließlich Materialbereitstellungen) erbracht, die das Vorhaben wesentlich prägen und nicht Gegenstand einer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln sind.	5
alternativ	werden durch den Vorhabenträger oder unter seiner Verantwortung durch Dritte auch eigene Arbeitsleistungen (einschließlich Materialbereitstellungen) erbracht, die nicht Gegenstand einer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln sind.	1
Schwellenwert (Mindestpunktzahl)		

#### Auswahlkriterien für Vorhaben nach Nummer 12

Kriterium Gewichtung		
1. A	t und Zweck des Vorhabens	
	a) Das Vorhaben betrifft eine touristische Infrastruktureinrichtung, die außerhalb eines stark frequentierten Tourismuszentrums gelegen ist (dem steht ein nichtinvestives Vorhaben zur Bereitstellung von Informationen über Tourismusdienstleistungen gleich, welches außerhalb von stark frequentierten Tourismuszentren gelegene Infrastruktureinrichtungen als nicht unwesentlichen Inhalt der bereitzustellenden Informationen behandelt).	10
kumulativ	b) Das Vorhaben betrifft eine touristische Infrastruktureinrichtung, die im Binnenland gelegen ist (dem steht ein nichtinvestives Vorhaben zur Bereitstellung von Informationen über Tourismus- dienstleistungen gleich, welches im Binnenland gelegene Infrastruktureinrichtungen als nicht un- wesentlichen Inhalt der bereitzustellenden Informationen behandelt).	10
kumı	c) Das Vorhaben betrifft eine touristische Infrastruktureinrichtung, die auf die Erweiterung der Ange- bote für Landurlaub abzielt (dem steht ein nichtinvestives Vorhaben zur Bereitstellung von Infor- mationen über Tourismusdienstleistungen gleich, welches Angebote für Landurlaub als nicht un- wesentlichen Inhalt der bereitzustellenden Informationen behandelt).	10
	d) Das Vorhaben betrifft eine touristische Infrastruktureinrichtung, die durch Fokussierung auf kultu- relle Aspekte Potenzial für die Tourismusentwicklung über die Sommersaison hinaus bietet (dem steht ein nichtinvestives Vorhaben zur Bereitstellung von Informationen über Tourismusdienstleis- tungen gleich, welches kulturelle Aspekte als nicht unwesentlichen Inhalt der bereitzustellenden Informationen behandelt).	10
2. Zı	ıgänglichkeit der touristischen Infrastruktureinrichtung	
einric über	nmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Barrierefreiheit der touristischen Infrastruktur- htung erstmalig hergestellt (dem steht ein nichtinvestives Vorhaben zur Bereitstellung von Informationen Tourismusdienstleistungen gleich, welches Barrierefreiheit als nicht unwesentlichen Inhalt der bereitzunden Informationen behandelt).	5
3. U	nsetzung eines ILEK für die Region*	
Das \	/orhaben	
	ist ein ILEK-Leitprojekt.	20
Ęį	trägt erheblich zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad > oder = 75 %).	15
alternativ	trägt überwiegend zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad < 75 % und > oder = 50 %).	10
alte	trägt zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad < 50 % und > oder = 25 %).	5
	trägt in geringem Maße zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad < 25 % und > 0 %).	2
4. B	esonderes persönliches Engagement des Vorhabenträgers oder Dritter	
Zur D	urchführung des Vorhabens	
alternativ	werden durch den Vorhabenträger oder unter seiner Verantwortung durch Dritte in erheblichem Maße eigene Arbeitsleistungen (einschließlich Materialbereitstellungen) erbracht, die das Vorhaben wesentlich prägen und nicht Gegenstand einer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln sind.	5
alter	werden durch den Vorhabenträger oder unter seiner Verantwortung durch Dritte auch eigene Arbeitsleistungen (einschließlich Materialbereitstellungen) erbracht, die nicht Gegenstand einer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln sind.	1
Schv	vellenwert (Mindestpunktzahl)	20

<sup>\*</sup> Im Hinblick auf den Beitrag des Vorhabens zur ILEK-Zielerreichung wird, soweit das Vorhaben kein ILEK-Leitprojekt ist, auf den Erfüllungsgrad der regionalen Auswahlkriterien, die Bestandteil des jeweiligen ILEK sind, abgestellt.

## Auswahlkriterien für Vorhaben nach Nummer 13

Kriterium Gewichtung		Punkt- wert	
Die Auswahlkriterien unter Ziffern I, II und III werden – je nach Fördergegenstand – alternativ angewendet. Auswahlkriterien unter Ziffer IV werden auf alle Vorhaben angewendet.			
I.	Vorhaben nach Nummer 13.1.1 (Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters durch Erneuerung oder Umgestaltung des öffentlichen Raums innerhalb des Ortes)		
I.1	Örtliche Bedeutung		
Das	s Vorhaben		
alternativ	betrifft die Neu- oder Umgestaltung des Ortsbildes durch eine bauliche oder sonstige Anlage, die eine bestimmte wichtige Funktion für die Dorfgemeinschaft erfüllt.	35	
	betrifft die Neu- oder Umgestaltung des Ortsbildes durch den Rückbau einer nicht mehr verwend- baren öffentlichen baulichen Anlage, deren Beseitigung zur geordneten Innenentwicklung des Or- tes beiträgt.	30	
alte	betrifft die Neu- oder Umgestaltung des Ortsbildes.	25	
το	betrifft die qualitative Verbesserung einer baulichen oder sonstigen Anlage, die eine bestimmte wichtige Funktion für die Dorfgemeinschaft erfüllt.	20	
	betrifft die qualitative Verbesserung einer baulichen oder sonstigen Anlage.	15	
1.2	Überörtliche Bedeutung		
Das	s Vorhaben ist über die ortsbezogene Bedeutung hinaus relevant.	5	
1.3	Synergie auf Ebene der Vorhabendurchführung		
Das Vorhaben wird im unmittelbaren zeitlichen oder technischen Zusammenhang mit einem Investitionsvorhaben eines anderen Trägers durchgeführt, sodass Synergieeffekte genutzt werden können.		5	
I.4 Ökologische Zielsetzung			
Das Vorhaben unterstützt auch ökologische Zielsetzungen (einschließlich der Durchführung artenfördernder Maßnahmen an Gebäuden oder Schaffung von Lebensräumen auf dem Grundstück für wild lebende Insekten, Vögel oder Kleinsäuger im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben).		10	
II.	Vorhaben nach Nummer 13.1.2 (Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung)		
II.1	Bedeutung der Einrichtung für die Dorfgemeinschaft		
a) [	Durch das Vorhaben		
.≥	wird die betreffende dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtung erstmalig zur Verfügung gestellt (dem steht die Wiedereröffnung einer vormals vorhandenen Einrichtung gleich).	15	
alternativ	werden die Möglichkeiten für Aktivitäten der Dorfgemeinschaft durch Erweiterung des Angebotes einer vorhandenen dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtung quantitativ verbessert.	10	
σ̈	werden die Möglichkeiten für Aktivitäten der Dorfgemeinschaft durch die Erneuerung einer vorhandenen dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtung qualitativ verbessert.	5	
	b) Vergleichbare dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen sind in dem Ort nicht vorhanden.	5	
kumulativ	c) Vergleichbare dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen sind in der Region – bezogen auf das üblicherweise für die betreffenden Einrichtungen zu Grunde zu legende Einzugsgebiet – nicht vorhanden.	5	
	d) Die regelmäßige und dauerhafte Nutzung der dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtung ist durch ein vorhandenes Konzept der Gemeinde oder der Dorfgemeinschaft oder durch die gesicherte Bereitstellung wiederkehrender Nutzungs- oder Betreuungsangebote für oder durch die Dorfgemeinschaft auch zukünftig zu erwarten.	5	

II.2	Positive Umweltwirkung des Vorhabens			
	<ul> <li>a) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben werden Einrichtungen zur Nutzung regene- rativer Energien an oder in der dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtung errichtet und in Betrieb genommen.</li> </ul>	5		
kumulativ	b) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Energieeffizienz eines die dorfge- mäße Gemeinschaftseinrichtung betreffenden Gebäudes durch erstmalige Herstellung oder we- sentliche Verbesserung wärmeisolierend wirkender Bauelemente oder ähnliche Maßnahmen nicht unerheblich gesteigert.	5		
	<ul> <li>c) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben werden artenfördernde Maßnahmen an Ge- bäuden durchgeführt oder Lebensräume auf dem Grundstück für wild lebende Insekten, Vögel oder Kleinsäuger geschaffen.</li> </ul>	5		
II.3	Zugänglichkeit der Einrichtung			
Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Barrierefreiheit der dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtung erstmalig hergestellt.				
II.4	Beitrag zur Attraktivität des Ortsbildes			
Das	vorher leer stehende oder ungenutzte Gebäude wird wieder in Nutzung genommen.	5		
III.	Vorhaben nach Nummer 13.1.3 (Erhaltung und Gestaltung der dörflichen Bausubstanz)			
III.1	Umfang der Investition			
Das	Vorhaben			
ativ	betrifft die vollständige Wiederherstellung oder Erneuerung des Gebäudes oder Arbeiten, nach denen die vollständige Wiederherstellung oder Erneuerung des Gebäudes abgeschlossen ist.	15		
alternativ	betrifft die überwiegende Wiederherstellung oder Erneuerung des Gebäudes durch Arbeiten an mehreren oder wesentlichen Elementen.	10		
	betrifft die Wiederherstellung oder Erneuerung einzelner Gebäudeteile oder -elemente.	5		
III.2	Qualitativer Beitrag zur Attraktivität des Ortsbildes			
	<ul> <li>a) Das Gebäude ist durch die gesetzlichen Vorschriften über den Denkmalschutz besonders ge- schützt, in die Denkmalliste eingetragen oder hat einen sonst nachweisbaren besonderen denk- malpflegerischen Wert.</li> </ul>	5		
ıtiv	<ul> <li>Das Gebäude bildet mit anderen in räumlicher Nähe vorhandenen Gebäuden, die ortstypisch ge- staltet und erhalten sind, ein Ensemble.</li> </ul>	5		
kumulativ	c) Das Gebäude prägt das Ortsbild aufgrund seines Standortes an einer Hauptdurchfahrtsstraße des Ortes oder innerhalb einer die Betrachtung des Ortes bestimmenden Hauptsichtachse oder sonst besonders exponierten Lage.	5		
	d) Das vorher leer stehende oder ungenutzte Gebäude wird wieder in Nutzung genommen.	5		
	e) Mit dem Vorhaben ist der gleichzeitige Rückbau eines nicht mehr verwendbaren Altgebäudes oder -gebäudeteils verbunden.	5		
III.3 Positive Umweltwirkung des Vorhabens				
	a) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben werden Einrichtungen zur Nutzung regenerativer Energien an oder in dem Gebäude errichtet und in Betrieb genommen.	5		
kumulativ	b) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Energieeffizienz des Gebäudes durch erstmalige Herstellung oder wesentliche Verbesserung wärmeisolierend wirkender Bauele- mente oder ähnliche Maßnahmen nicht unerheblich gesteigert.	5		
ĸ	<ul> <li>c) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben werden artenfördernde Ma ßnahmen an Ge- bäuden durchgeführt oder Lebensräume auf dem Grundstück für wild lebende Insekten, Vögel oder Kleinsäuger geschaffen.</li> </ul>	5		
-				

IV. alle Vorhaben nach Nummer 13			
IV.1 Umsetzung eines ILEK für die Region*			
Das Vorhaben			
	ist ein ILEK-Leitprojekt.	20	
tiv	trägt erheblich zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad > oder = 75 %).	15	
alternativ	trägt überwiegend zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad < 75 % und > oder = 50 %).	10	
alt	trägt zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad < 50 % und > oder = 25 %).	5	
	trägt in geringem Maße zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad < 25 % und > 0 %).	2	
IV.2 Besonderes persönliches Engagement des Vorhabenträgers oder Dritter			
Zur Durchführung des Vorhabens			
nativ	werden durch den Vorhabenträger oder unter seiner Verantwortung durch Dritte in erheblichem Maße eigene Arbeitsleistungen (einschließlich Materialbereitstellungen) erbracht, die das Vorhaben wesentlich prägen und nicht Gegenstand einer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln sind.	5	
alternativ	werden durch den Vorhabenträger oder unter seiner Verantwortung durch Dritte auch eigene Arbeitsleistungen (einschließlich Materialbereitstellungen) erbracht, die nicht Gegenstand einer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln sind.	1	
Schwellenwert (Mindestpunktzahl)			

<sup>\*</sup> Im Hinblick auf den Beitrag des Vorhabens zur ILEK-Zielerreichung wird, soweit das Vorhaben kein ILEK-Leitprojekt ist, auf den Erfüllungsgrad der regionalen Auswahlkriterien, die Bestandteil des jeweiligen ILEK sind, abgestellt.

## Auswahlkriterium für Vorhaben nach Nummer 14

Kriterium	Punktwert	
Gewichtung		
Verhältnis (Quotient [Q]) zwischen der Höhe der beantragten Zuwendung [Z] und der Anzahl der ermittelten Nutzerbedarfe	$Q = \frac{Z}{R + 2R}$	
Private Bedarfe $[B_p]$ zählen einfach, berufliche Bedarfe $[B_b]$ zählen doppelt. Die Rangfolge wird aufsteigend gebildet.	$Q = \frac{1}{B_p + 2B_b}$	
Schwellenwert (Mindestpunktzahl)	-	

# Richtlinie für die Förderung der lokalen Entwicklung LEADER (LEADER-RL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 6. Mai 2015 – VI 340 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 290

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

## 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Zweck der Förderung ist die Unterstützung der von der örtlichen Bevölkerung durch lokale Aktionsgruppen (im Folgenden LAG genannt) betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung.
- 1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt:
  - a) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABI. L 347 vom 20.12.2013, S. 320),
  - b) Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABI. L 347 vom 20.12.2013, S. 487), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1378/2014 (ABI. L 367 vom 23.12.2014, S. 16) geändert worden ist,
  - c) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABI. L 227 vom 31.7.2014, S. 1),
  - d) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen

- Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABI. L 227 vom 31.7.2014, S. 18),
- e) Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865) geändert worden ist,
- f) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABI. L 181 vom 20.6.2014, S. 48),
- g) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländliches Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69),
- h) durch die Europäische Kommission genehmigtes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 (EPLR M-V 2014-2020) in der jeweils geltenden Fassung,
- § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2 Gegenstand der Förderung

#### 2.1 Gefördert werden

- 2.1.1 die Durchführung von Vorhaben zur Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung,
- 2.1.2 die Unterstützung von Aktionen, die der Vorbereitung einer gebietsübergreifenden oder transnationalen Zusammenarbeit einer LAG aus Mecklenburg-Vorpommern mit einer anderen LAG oder einer Gruppe gemäß Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 dienen,
- 2.1.3 die Durchführung von gebietsübergreifenden Kooperationsvorhaben zur Umsetzung der Strategie für lokale Entwicklung,
- 2.1.4 die Durchführung von transnationalen Kooperationsvorhaben zur Umsetzung der Strategie für lokale Entwicklung,
- 2.1.5 die Verwaltung der Durchführung der Strategie für lokale Entwicklung, die Begleitung und Bewertung dieser Strategie gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sowie die Sensibilisierung für die Strategie für lokale Entwicklung.
- 2.2 Nicht gefördert werden Vorhaben nach den Nummern 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4 in den Städten Greifswald, Neubrandenburg, Rostock, Schwerin, Stralsund und Wismar.

## 3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger für Vorhaben nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.4 sind
  - a) natürliche Personen und Personengesellschaften,
  - b) juristische Personen des privaten Rechts,
  - c) juristische Personen des öffentlichen Rechts, ausgenommen die Bundesrepublik Deutschland und die Länder
- 3.2 Zuwendungsempfänger für Vorhaben nach Nummer 2.1.5 sind
  - a) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, ausgenommen die Bundesrepublik Deutschland und die Länder, sowie
  - b) für Schulungen und Vorhaben, die die Sensibilisierung für die Strategie für lokale Entwicklung betreffen, auch natürliche Personen und Personengesellschaften.

#### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- .1 Zuwendungen werden grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (vergleiche DIN 276 Kostengruppe 210) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilen, soweit dies durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, zugelassen wird.
- 4.2 Zuwendungen für Investitionen werden nur gewährt, wenn der Zuwendungsbetrag 2 500 Euro nicht unterschreitet. Dies gilt entsprechend für eine Erhöhung der Zuwendung (Nachfinanzierung).
- 4.3 Die Strategie für lokale Entwicklung, auf die sich das Vorhaben bezieht, muss gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ausgewählt und genehmigt sein.
- 4.4 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die LAG den Beschluss gefasst hat, das Vorhaben aus ihrem Budget zu unterstützen.
- 4.5 Vorhaben nach den Nummern 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4 setzen voraus, dass das Vorhaben einen Beitrag zur Erreichung mindestens eines der Ziele gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 leistet und zur Umsetzung der jeweiligen Strategie für lokale Entwicklung beiträgt.
- 4.6 Vorhaben nach Nummer 2.1.2 setzen voraus, dass das Vorhaben der Vorbereitung der Durchführung eines konkret geplanten Vorhabens dient, welches einen Beitrag zur Erreichung mindestens eines der Ziele gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 leistet und zur Umsetzung der jeweiligen Strategie für lokale Entwicklung beiträgt. Darüber hinaus darf der Zeitraum, in dem zur Vorbereitung desselben Vorhabens der gebietsübergreifenden oder transnationalen Zusammenarbeit die Unterstützung in Anspruch genommen wird, höchstens 18 Monate betragen.
- 4.7 Bei Vorhaben nach den Nummern 2.1.3 und 2.1.4 darf sich die Zusammenarbeit nicht nur auf den Austausch von Erfahrungen und Informationen beschränken, sondern muss die Durchführung eines gemeinsamen Vorhabens beinhalten.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.2 Die LAG schlägt den Fördersatz und die maximale Höhe der Förderung vor.

- 5.3 Für Vorhaben nach den Nummern 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4 beträgt die Zuwendung bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für
  - a) Investitionen gemäß Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a bis c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013,
  - b) immaterielle Investitionen gemäß Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013,
  - c) Reisekosten, die bei Vorhaben nach den Nummern 2.1.3 und 2.1.4 durch Reisen zu den Durchführungsorten der Kooperationsvorhaben in den Partnerregionen entstehen,
  - d) nicht investive Vorhaben und damit verbundene laufende Kosten gemäß Artikel 61 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.
- 5.4 Für Vorhaben nach Nummer 2.1.2 beträgt die Zuwendung bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 10 000 Euro je Kooperationsvorhaben. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für
  - a) Sensibilisierungsvorhaben in Gebieten anderer lokaler Aktionsgruppen oder Gruppen gemäß Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die der Findung von Partnern für eine gebietsübergreifende oder transnationale Zusammenarbeit dienen,
  - Reisekosten, die durch Reisen zu potenziellen Partnern entstehen,
  - c) Übersetzungen, Dolmetscherinnen und Dolmetscher,
  - Machbarkeitsstudien zu geplanten Vorhaben der gebietsübergreifenden oder transnationalen Zusammenarbeit,
  - e) Beratungskosten.
- 5.5 Für Vorhaben nach Nummer 2.1.5 beträgt die Zuwendung bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für
  - a) das Regionalmanagement, das für die Verwaltung der Umsetzung der Strategie für lokale Entwicklung von der LAG eingerichtet wird,
  - Reisekosten, die zur Wahrnehmung der Aufgaben der LAG und des Regionalmanagements anfallen,
  - Schulungen, die für die Umsetzung der Strategie für lokale Entwicklung erforderlich sind und nicht der Durchführung eines konkreten Vorhabens dienen,
  - d) Sensibilisierungsaktivitäten und Öffentlichkeitsarbeit,
  - e) die Vergabe von Leistungen im Rahmen der Evaluierung der Strategie f
    ür lokale Entwicklung.

Soweit die Ausgaben gemäß Buchstabe a Personal- und Sachkosten umfassen, wird die Förderung für Sachkosten als Pauschalsatz bis zur Höhe von 15 Prozent der direkten Personalkosten gewährt. Zu diesen Sachkosten gehören Raumkosten, laufende Sachkosten (Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen, Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume, Kosten für Informationstechnik; keine Reisekosten), Kosten für Büroausstattung und deren Unterhaltung sowie Ersatz- und Neuinvestitionen an beweglichen Sachen der allgemeinen und inneren Verwaltung sowie für sonstige Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände.

- 5.6 Nicht zuwendungsfähig sind
  - Ausgaben f
    ür den Erwerb von Grundst
    ücken, Geb
    äuden und anderen baulichen Anlagen,
  - b) Ausgaben für den Kauf von Lebendinventar,
  - c) Sollzinsen,
  - d) Planungsleistungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
  - e) Ausgaben für Beherbergungs- und Bewirtungskosten, soweit es sich nicht um Reisekosten handelt,
  - f) Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger in Form eigener Arbeitsleistungen und Materialbereitstellungen, soweit es sich nicht um Personalkosten des Zuwendungsempfängers oder Sachkosten, für die die Förderung als Pauschalsatz gewährt wird, handelt,
  - g) die Mehrwertsteuer bei Vorhaben natürlicher Personen und von Personengesellschaften sowie juristischen Personen des privaten Rechts,
  - h) Ausgaben, soweit der Zuwendungsempfänger die betreffenden Zahlungen vor dem 1. Januar 2014 getätigt hat
- 5.7 Ausgaben für alle in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) genannten Grundleistungen sollen grundsätzlich nur in Höhe der Mindestsätze als zuwendungsfähig anerkannt werden. Ausgaben für Leistungen, die der Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) zuzurechnen sind, sind nicht Bestandteil der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Zuwendungen an Unternehmen, die als De-minimis-Beihilfen gewährt werden, werden auf die Höchstbeträge begrenzt, die nach den zum Zeitpunkt der Zuwendungsgewährung geltenden Vorschriften über De-minimis-Beihilfen zulässig sind.
- 5.9 Reisekosten werden nur in dem Umfang als zuwendungsfähig anerkannt, wie sie der Reisekostenvergütung gemäß dem Landesreisekostengesetz vom 3. Juni 1998 (GVOBI. M-V S. 554), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. November 2008 (GVOBI. M-V S. 460) geändert worden ist, entsprechen.

- 5.10 Sofern Teile des Vorhabens durch Mittel Dritter finanziert werden, mindern die Drittmittel die zuwendungsfähigen Ausgaben, es sei denn,
  - a) die Drittmittel betreffen einen abgegrenzten Teil des Vorhabens, der nicht nach dieser Verwaltungsvorschrift gefördert wird,
  - die Drittmittel betreffen Ausgaben, die nicht zuwendungsfähig sind, oder
  - c) die Drittmittel werden als Komplementärfinanzierung zur Absicherung des verbleibenden Eigenanteils des Zuwendungsempfängers gewährt; in diesem Fall werden sie wie eigene Mittel des Zuwendungsempfängers behandelt.

#### 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten baulichen Anlagen, Maschinen, technischen Einrichtungen, Ausstattungen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren, nachdem die abschließende Auszahlung der Zuwendung für das Vorhaben erfolgt ist, nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.
- 6.2 Die Vergabe von Aufträgen hat unter Anwendung folgender Vorschriften zu erfolgen:
  - a) Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) Abschnitt 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BAnz. Nr. 155a vom 15. Oktober 2009), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 26. Juni 2012 (BAnz. AT 13.7.2012 B3) geändert worden ist,
  - b) Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) Abschnitt 1 vom 20. November 2009 (BAnz. Nr. 196a vom 29. Dezember 2009), die durch die Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (BAnz. Nr. 32 vom 26. Februar 2010 S. 755) geändert worden ist,
  - c) Zubenennungserlass vom 20. Januar 2012 (AmtsBl. M-V S. 194),

Die Anwendung von Nummer 1 des Wertgrenzenerlasses vom 19. Dezember 2014 (AmtsBl. M-V S. 1264) wird gestattet. Soweit hiervon Gebrauch gemacht wird, ist nach Maßgabe der Nummern 1 bis 3, 6 und 7 des Wertgrenzenerlasses zu verfahren. Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066, 1121) geändert worden ist, sowie des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 411), das durch das Gesetz vom 25. Juni 2012 (GVOBI. M-V S. 238) geändert worden ist, bleiben unberührt. Wenn die Zuwendung, die natürlichen Personen, Personengesellschaften oder juristischen Personen des privaten Rechts gewährt wird, nicht mehr als 100 000 Euro beträgt, können diese Zuwendungsempfänger abweichend von Satz 1 Aufträge nach Einholung von mindestens drei vergleichbaren Angeboten an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben. Zuwendungen für kommunale Vorhaben werden mit der Maßgabe gewährt, dass die Kommunen grundsätzlich nach § 9 Absatz 7 Satz 1 bis 3 des Vergabegesetztes Mecklenburg-Vorpommern verfahren.

- 6.3 Der Zuwendungsempfänger kann verpflichtet werden, auf eigene Kosten Maßnahmen zur Publizität und Information der Bevölkerung über die Förderung zu treffen; hierzu gehören insbesondere das Anbringen von Hinweisen auf Publikationen und Internetseiten sowie das Aufstellen von Hinweisschildern und bleibenden Hinweistafeln am Ort der Investition.
- 6.4 Bei Investitionen, die öffentlich zugängliche bauliche Anlagen betreffen, sind die einschlägigen Rechtsvorschriften im Hinblick auf barrierefreies Bauen, insbesondere § 50 der Landesbauordnung vom 18. April 2006 (GVOBI. M-V S. 102), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBI. M-V S. 323) geändert worden ist, sowie § 8 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBI. M-V S. 539), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Oktober 2012 (GVOBI. M-V S. 474) geändert worden ist, zu beachten.

#### 6.5 Prüfrecht

Die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, der Landesrechnungshof, das Finanzministerium und das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz besitzen ein Prüfrecht.

#### 7 Verfahren

- 7.1 Auswahlverfahren
- 7.1.1 Die Vorhaben zur Umsetzung der Strategie für lokale Entwicklung werden durch die LAG nach einem von ihr festgelegten und bekannt gemachten Verfahren ausgewählt.
- 7.1.2 Zum 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres legt die LAG das Auswahlergebnis in Form einer Vorhabenliste für das folgende Haushaltsjahr dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz und der Bewilligungsbehörde vor. Diese Vorhabenliste enthält alle von der LAG für das betreffende Haushaltsjahr zur Bewilligung ausgewählten Vorhaben.

## 7.2 Antragsverfahren

- 7.2.1 Förderanträge sind formgebunden und vor Beginn des jeweiligen Vorhabens bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen. Die für die Antragstellung erforderlichen Formulare stehen unter der Internetadresse "www.lu.regierung-mv.de/ile-formulare" zum Download zur Verfügung; sie werden bei Bedarf von der Bewilligungsbehörde als Papierexemplar zur Verfügung gestellt.
- 7.2.2 Der Förderantrag muss auch verbindliche Angaben zur Umsetzungsreife und Finanzierung des Vorhabens im Hinblick auf den vorgesehenen Durchführungszeitraum enthalten.

- 7.2.3 Soweit natürliche Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten Rechts die Gewährung einer Zuwendung, die nicht mehr als 100 000 Euro beträgt, beantragen und beabsichtigen, gemäß Nummer 6.2 Satz 5 zu verfahren, sind mit dem Förderantrag drei vergleichbare Angebote oder Kostenvoranschläge vorzulegen.
- 7.2.4 Die mit dem Förderantrag im Übrigen einzureichenden Unterlagen sind in den für die Antragstellung erforderlichen Formularen genannt. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendung erforderlich ist.
- 7.3 Bewilligungsverfahren
- 7.3.1 Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt.
- 7.3.2 Alle vollständig eingereichten Förderanträge, bei denen die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind, werden entsprechend der von der LAG vorgelegten Vorhabenliste unter endgültiger Festsetzung der Höhe der Förderung bewilligt.
- 7.4 Auszahlungsverfahren
- 7.4.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss des Vorhabens in einer Summe oder, soweit eine Zuwendung für mehrere Haushaltsjahre bewilligt wird, höchstens bis zu der für das jeweilige Haushaltsjahr bewilligten Höhe. Im Übrigen kann die Auszahlung in Teilbeträgen erfolgen, wenn der auszuzahlende Zuwendungsbetrag 25 000 Euro nicht unterschreitet.
- 7.4.2 Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage eines formgebundenen, durch den Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde zu stellenden Auszahlungsantrags. Die für den Auszahlungsantrag erforderlichen Formulare stehen unter der Internetadresse "www.lu.regierung-mv.de/ile-formulare" zum Download zur Verfügung; sie werden bei Bedarf von der Bewilligungsbehörde als Papierexemplar zur Verfügung gestellt.
- 7.4.3 Mit dem Auszahlungsantrag sind die dem Zuwendungsempfänger entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben nachzuweisen. Hierzu sind dem Auszahlungsantrag die betreffenden Rechnungen im Original und der Nachweis der Bezahlung dieser beizufügen, soweit die Förderung nicht gemäß Nummer 5.6 Satz 3 als Pauschale gewährt wird. Es können nur Ausgaben geltend gemacht werden, die auf Leistungen beruhen, die zu diesem Zeitpunkt bereits tatsächlich erbracht worden sind. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies zur Prüfung des Auszahlungsantrages erforderlich ist.

Auszahlungsanträge dürfen nur zuwendungsfähige Ausgaben enthalten. Liegt der aufgrund des Auszahlungsantrages zu zahlende Betrag über dem nach Prüfung der Zuwendungsfähigkeit der im Antrag angegebenen Ausgaben und beträgt die Differenz mehr als 10 Prozent, so wird der nach Prüfung der Zuwendungsfähigkeit auszuzahlende Betrag um die Differenz gekürzt. Eine Kürzung unterbleibt, wenn

der Zuwendungsempfänger nachweisen kann, dass die Einbeziehung nicht zuwendungsfähiger Ausgaben nicht auf seinem Verschulden beruht oder die Behörde sich anderweitig überzeugt hat, dass der Fehler nicht bei dem Zuwendungsempfänger liegt.

- 7.5 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.5.1 Der Verwendungsnachweis ist formgebunden und unverzüglich nach der vollständigen Auszahlung der Zuwendung, spätestens jedoch zu dem im jeweiligen Zuwendungsbescheid festgelegten Termin, gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Die für den Verwendungsnachweis erforderlichen Formulare stehen unter der Internetadresse "www.lu.regierung-mv.de/ile-formulare" zum Download zur Verfügung; sie werden bei Bedarf von der Bewilligungsbehörde als Papierexemplar zur Verfügung gestellt.
- 7.5.2 Die mit dem Verwendungsnachweis einzureichenden Unterlagen sind in den für den Verwendungsnachweis erforderlichen Formularen genannt. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlich ist.
- 7.6 Zu beachtende Vorschriften
- 7.6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

Die Förderung wird ganz oder teilweise zurückgenommen, wenn förderrechtliche Verpflichtungen oder Auflagen nicht eingehalten werden. Bei der Entscheidung über die Rücknahme werden Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit im Sinne von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 berücksichtigt. Die von der Rücknahme betroffenen Beträge werden gemäß Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 einschließlich Sanktionen und Zinsen zurückgefordert. In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wird gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Fördermittel verzichtet, wenn der Zuwendungsempfänger die Fördervoraussetzungen oder Auflagen nicht erfüllt.

7.6.2 Die Vorschriften der Europäischen Union über den Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und die daraus abgeleiteten nationalen Vorschriften sind zu beachten.

## 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

## Erste Änderung der Verfahrensordnung für einen Schlichtungsausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten aus einem Ausbildungsverhältnis in der Land- und Hauswirtschaft\*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 13. Mai 2015 – VI 360-1 –

Aufgrund des § 111 Absatz 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348, 1354) geändert worden ist, in Verbindung mit § 10 der Berufsbildungszuständigkeitslandesverordnung vom 27. August 2007 (GVOBl. M-V S. 320), die durch die Verordnung vom 14. September 2012 (GVOBl. M-V S. 456) geändert worden ist, erlässt das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz folgende Verwaltungsvorschrift:

#### Artikel 1

In § 23 der Verfahrensordnung für einen Schlichtungsausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten aus einem Ausbildungsverhältnis in der Land- und Hauswirtschaft vom 9. Mai 2010 (AmtsBl. M-V S. 354) wird die Angabe "30. Juni 2015" durch die Angabe "30. Juni 2020" ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

<sup>\*</sup> Ändert VV vom 9. Mai 2010; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 803 - 2

# Repräsentative Tarifverträge im Bereich des sonstigen Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) nach § 9 Absatz 1 Satz 1 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

Vom 18. Mai 2015 – IX 550 –

Aufgrund des § 9 Absatz 4 Satz 1 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 411), das durch das Gesetz vom 25. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 238) geändert worden ist, gibt das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales eine Liste der anzuwendenden tarifvertraglichen Regelungen im Bereich des sonstigen Öffentlichen Personennahverkehrs bekannt:

Lfd. Nr.	Name des Tarifvertrags	Tarifvertragsparteien
1	Spartentarifvertrag Nahverkehrs-betriebe (TV-N Mecklenburg-Vorpommern) vom 18. März 2003, zuletzt geändert am 30. Oktober 2007	Kommunaler Arbeitgeberverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. (KAV) + Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. (ver.di)
2	Tarifvertrag Nah-, Regional- und Reiseverkehr (TV – N RR)	
2.1	TV – N RR Teil I Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer der Unternehmen im Bereich des Verbandes Mecklenburg-Vorpommerscher Omnibus- unternehmen vom 28. April 2014	Verband Mecklenburg-Vorpommerscher Omnibusunternehmen (mVo) + Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD) – Bundesverband
2.2	TV – N RR Teil II Entgelttarifvertrag für die Arbeitnehmer der Unternehmen im Bereich des Verbandes Mecklenburg-Vorpommerscher Omnibus- unternehmen vom 28. April 2014	Verband Mecklenburg-Vorpommerscher Omnibusunternehmen (mVo) + Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD) – Bundesverband

#### Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin, Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

#### Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin, Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022

E-Mail: in fo@tinus-medien.de

#### Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres dort vorliegen.

#### Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

#### Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,00 EUR Produktionsbüro TINUS Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt

## Stellenausschreibung

Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

#### eine Volljuristin/einen Volljuristen

in Vollzeit.

#### Aufgaben:

Bearbeitung von Petitionen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten

(Schwerpunkte: Schulrecht, Kommunales Abgabenrecht, Landesplanungs- und Raumordnungsrecht)

#### Anforderungen:

- Erstes und Zweites juristisches Staatsexamen, möglichst mit Prädikat.
- mehrjährige fundierte Berufserfahrung im öffentlichen Dienst oder in einer anwaltlichen Praxis,
- Fähigkeit zur schnellen Einarbeitung in unterschiedliche Rechtsgebiete und zur schnellen Erfassung und Bearbeitung von Fällen,
- Fähigkeit zur schnellen und präzisen Formulierung und zu gut verständlichem mündlichem Vortrag,
- Erarbeitung von praxisorientierten Lösungen zu juristischen, sozialen und verwaltungspraktischen Fragestellungen,

- aufgeschlossene und zuverlässige Persönlichkeit mit einer hohen Sozialkompetenz, Verhandlungsgeschick und der Fähigkeit mit Konflikten umzugehen,
- Fähigkeit zur Teamarbeit und zu verbindlichem Umgang mit Bürgern und Verwaltungen,
- Interesse und Sensibilität für politische Zusammenhänge.

Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 13 TV-L. Bei Vorliegen der persönlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen ist eine spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich.

Die ausgeschriebene Stelle ist teilzeitfähig.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 28. Juni 2015** an den

Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern Schloßstraße 8 19053 Schwerin

Mit der Bewerbung verbundene Kosten können nicht erstattet werden.

Schwerin, den 19. Mai 2015

## Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern